

Betriebsräte-Zeitschrift

Bildungsorgan für die Funktionäre des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

12. Jahrgang
Nummer 15
15. August 1931

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Erscheint monatlich zweimal · Schriftleitung: Alwin Brandes ·
Für den Inhalt verantwortlich: Carl Schott, beide Berlin SW 68
Versandstelle: Verlagsgesellschaft des DMV · Berlin SW 68 · Alte Jakobstraße 148-155

Aus dem Inhalt: **Wirtschaft und Politik:** Alwin Brandes, Der Wiener internationale Sozialisten-Kongreß — Tony Sender, Eine Zwischenbilanz — F. Mellnik, Stalins neueste Wirtschaftsforderungen — A. Dünnebacke, Eisenindustrie im fernen Osten — J. Borchardt, Ein Blick in die wirkliche Kapitalbildung — **Gewerbehygiene:** K. Maier, Eine verpfuschte Schleifereiverordnung — **Chronik des Arbeitsrechts:** Tarifvertrag — **Chronik der Wirtschaft**

Wirtschaft und Politik

Der Wiener internationale Sozialisten-Kongreß

Alwin Brandes

Die Sozialistische Arbeiter-Internationale war bereits im Jahre 1914 nach Wien einberufen worden, alle Vorbereitungen waren getroffen, damit die Tagung am 23. August 1914 ihre Arbeiten beginnen konnte. Da lohnte am 2. August die Kriegsflamme auf, setzte vier Jahre hindurch Europa in Brand, vernichtete das Leben von 12 Millionen blühender Männer, zerstörte Gesundheit und Glieder vieler anderer Millionen und zerrüttete Wohlstand und Lebensglück einer ganzen Generation. Der Krieg trennte die sozialistischen Parteien der am Kriege beteiligten Länder, von denen noch keine die Macht hatte, bestimmenden Einfluß auf die praktische Politik des eigenen Landes auszuüben.

Der Krieg fegte auch viel morsches Gerümpel weg, darunter die drei kaiserlichen Dynastien in Rußland, Deutschland und Österreich. Das Wien von heute ist deshalb ein ganz anderes als das von 1914. Die sozialistische Arbeiterschaft hat in der Gemeindeverwaltung Wien die Mehrheit, ist alleinbestimmend, weil die kommunistischen Zerfleischungversuche in der Wiener Arbeiterschaft wirkungslos geblieben sind. Die Partei zählt 415 000, die Gewerkschaften 576 000 Mitglieder in Wien. Partei und Gewerkschaften konnten deshalb ein gewichtiges Stück sozialistischer Aufbauarbeit im Wohnungs-, im Fürsorge- und im Erziehungswesen vollziehen, mit welcher sie immer wieder neue Scharen von Anhängern gewinnen. So sind sie auch im Kampf gegen den Faschismus Sieger geblieben, der, wie überall in Mitteleuropa, auch in Österreich die Herrschaft an sich reißen wollte.

In diesem roten Wien traten am 25. Juli mehr als 600 Vertreter von 34 sozialistischen Parteien der nach dem Kriege wieder errichteten Internationale als die Träger des Willens des Weltproletariats zusammen. Gerade am 25. Juli hatte der Jubel und die Freude der Arbeiterjugend, die in einer Zahl von mehr als 100 000 aus 20 Ländern

der ganzen Welt zur Arbeiter-Olympiade in Wien seit dem 19. Juli versammelt waren, den Höhepunkt erreicht. Dieses Zusammentreffen war mehr als ein Zufall. Beide Bewegungen kämpften für das gleiche Ziel, für die Befreiung des Menschen. Das unvergeßliche Festspiel im Stadion und der grandiose Festzug der 100 000 roten Sportler zu Ehren des Kongresses ließen keinen Zweifel an der Verbundenheit der Arbeiterjugend mit der sozialistischen Internationale.

Wohl kaum war ein internationaler Kongreß vor ähnlich schwere Entscheidungen gestellt, wie dies beim letzten der Fall war. Die Weltkrise des Kapitalismus führt nicht nur zum finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenbruch und seinen unheilvollen Elendsfolgen für die Arbeiterklasse, sie droht auch zur politischen Katastrophe zu werden. Die Verzweiflung der von der Krise hart getroffenen Millionen wird von den Katastrophenpolitikern zur Hetze gegen die Demokratie und zur Kriegshetze benutzt. Das Treiben der Hakenkreuzler in Deutschland ist Wasser auf die Mühlen der Nationalisten in Frankreich. Deshalb traten auf diesem Kongreß die Fragen, die sonst internationale Kongresse beherrschen, zurück hinter jene großen Aufgaben: Kampf des deutschen Volkes gegen die wirtschaftliche Katastrophe und Kampf aller Völker gegen die Kriegsgefahr mit dem Ziel: Rettung der Demokratie in Deutschland und Rettung des Friedens in der Welt. Von dem Siege oder der Niederlage der deutschen Demokratie hängt gegenwärtig das Schicksal der Demokratie und des Friedens in ganz Europa ab. Ein Triumph der nationalistischen Reaktion, das heißt der Ruin der Republik und Demokratie, würde den Bürgerkrieg unvermeidbar machen, dem unfehlbar der Völkerkrieg folgte. Unter dem Eindruck, daß gegenwärtig in Deutschland ein Kampf geführt wird, von dessen Ausgang die Zukunft Europas

abhängt, stand der Kongreß während seiner ganzen Tagung.

Während die Kongresse von Hamburg, Marseille und Brüssel vor allem die Aufgabe hatten, nach der Zerrüttung der Internationale durch den Krieg, eine theoretische und praktische Verständigungsbasis wieder zu erreichen, hat der Wiener Kongreß zum erstenmal aktiv in die politischen Tagesfragen Europas eingegriffen. Er arbeitete weniger mit propagandistischen Schlagworten gegen den Krieg, sondern behandelte im Hinblick auf die im nächsten Februar stattfindende Abrüstungskonferenz das Abrüstungsproblem in positiver Weise. Schon vor dem Wiener Kongreß hatte eine gemeinsame Kommission der Sozialistischen Arbeiter-Internationale und des Internationalen Gewerkschaftsbundes Forderungen formuliert, die an die Abrüstungskonferenz zu stellen sind. Der Kongreß hat ihnen zugestimmt, sie aber noch erweitert, und der engste Mitarbeiter Hendersons, des Ministers der größten Seemacht der Welt, verlangte vom Kongreß, in seine Forderungen die nach der vollständigen Abschaffung aller Schlachtschiffe, Unterseeboote und aller Kriegsflugzeuge aufzunehmen. Der Kongreß hat ein vollständiges Aktionsprogramm beschlossen, um sofort beim Zusammentritt der Abrüstungskonferenz durch Kundgebungen in der ganzen Welt starken Druck auf die Konferenz auszuüben. In dieser Weise soll der Kampf um die Abrüstung zum Gegenstand des Kampfes der politischen Massen selbst gemacht werden. Der Kongreß hat ferner bei Beratung dieser Frage einen schon in Brüssel gefaßten Beschluß erneuert, nach welchem die Sozialisten jedes Landes verpflichtet sind, gegen die Regierung, die es ablehnt, bei Völkerstreitigkeiten sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen und zum Kriege schreitet, alle revolutionären Kampfmittel des Proletariats anzuwenden.

Bei Beratung der politischen Lage verpflichtete der Kongreß die sozialistischen Parteien Amerikas, Frankreichs und Englands sowie der kapitalreichen neutralen Länder, ihren ganzen politischen Einfluß einzusetzen, um Deutschland durch große Kredite zu helfen, ohne aus dieser Hilfsaktion etwa politische Forderungen gegen Deutschland herzuleiten. Er hat der deutschen Arbeiterschaft die Solidarität der Arbeiter der ganzen Welt zugesichert für den Kampf gegen die Faschisten. Er hat ein vernichtendes Urteil über die kommunistische Partei ausgesprochen, die sich wie immer bisher auch bei dem Faschistenfeldzug gegen die preußische Regierung als Steigbügelhalterin der Reaktion erweist. Der Kongreß hat das deutsche Volk vor einem den Frieden Europas gefährdenden Versuch gewarnt, die Friedensverträge gewaltsam zu zerreißen, er hat dafür die Verpflichtung übernommen, namens aller sozialistischen Parteien das Unrecht für das deutsche Volk, das in den Friedensverträgen besteht, zu revidieren, sobald die Parteien die politische Macht dazu haben. Schließlich hat der Kongreß erklärt, daß die Arbeiterklasse ihren Kampf

auf dem Boden und mit den Mitteln der Demokratie zu führen gewillt ist; wird ihr jedoch der demokratische Kampfboden entrisen, werden die Millionen Arbeiter jedes Landes auch mit anderen Mitteln zu kämpfen wissen.

Die ganze Internationale ist für die deutsche Wirtschaft und die deutsche Demokratie mobilisiert worden. Es ist zum ersten Male einmütig die Revision der Verträge von Versailles und St. Germain auch von den Parteien der Siegerstaaten anerkannt worden. Das wird die Stellung der deutschen Demokratie gegen die nationalistische Agitation, die einen gewaltsamen Bruch der Verträge herbeiführen will, wesentlich erleichtern. Auf diesem Wege, und nur auf diesem Wege, kann das deutsche Volk ohne Krieg, der übrigens aussichtslos wäre, das Unheil der Verträge beseitigen.

Durch alle Beratungen des Kongresses zog sich die Sorge um die Arbeitslosen. Der Kongreß bestätigte die schon im Frühjahr formulierten Forderungen einer gemeinsamen Konferenz der SAI und des IGB für die Verminderung der Arbeitslosigkeit. Mit dieser Bestätigung ist die 40-Stunden-Arbeitswoche zu einer gemeinsamen Forderung aller sozialistischen Parteien der Welt geworden. Er hat darüber hinaus aufgefordert, den Kampf gegen die kapitalistische Wirtschaftsanarchie und für die Unterstellung der Banken und Monopole unter Staatsaufsicht zu führen. Der Glaube an die weitere Aufrechterhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsführung ist total erschüttert.

Die Beschlüsse des Kongresses wurden zum Teil einstimmig, zum Teil mit überwältigender Mehrheit—316 gegen 5 Stimmen—gefaßt. Nur eine kleine Gruppe glaubte der deutschen Sozialdemokratie Vorschriften über Koalitionspolitik und Regierungstolerierung machen zu müssen. Otto Bauer und andere haben gegen ein solches Beginnen in schärfster Weise Stellung genommen. Sie haben darauf verwiesen, daß die Regierung Braun in Preußen eine Koalitionsregierung ist, die bisher den Faschismus in Schach gehalten hat. Den Faschisten die wichtigsten staatlichen Machtmittel in die Hände zu spielen, sei alles andere denn radikal. Der Kongreß sprach aus, daß die deutsche Sozialdemokratie, die im schwersten Kampfe die Verantwortung für das Schicksal der Arbeiter trägt, nicht durch Beschlüsse von außen in der Freiheit behindert werden darf, die Mittel und Methoden im Kampf selbst zu bestimmen. Aufgabe des Kongresses sei vielmehr, alle Kräfte der Internationale zur Unterstützung der deutschen Arbeiter in diesem Kampfe zu mobilisieren.

Neben diesen Beratungen über die großen Fragen des Befreiungskampfes der Arbeiter fanden Sonderveranstaltungen der sozialistischen Frauen, der sozialistischen Presse, der sozialistischen Juristen, Schulmänner und Kunststellen zur Beratung anderer wichtiger Fragen statt, die zugleich zur Anknüpfung wertvoller internationaler Beziehungen dienten.

Der Wiener Kongreß mit seinem offenen, rücksichtslosen Bekenntnis zur Demokratie wird tiefsten Eindruck auf die Arbeiterklasse Europas machen. Gibt das Bürgertum den Boden der

Demokratie preis oder zerstört es ihn, dann ist auch die Arbeiterklasse nicht daran gebunden und wird die Mittel anwenden, die die Freiheit und die Zukunft der Arbeiterklasse sichern.

Die Gewerkschafts-Internationale zur Wirtschaftskrise

Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB) faßte anlässlich seiner ersten Berliner Tagung nach der Übersiedlung folgende Entschliessung zur Wirtschaftskrise:

Die Krise hat das völlige Versagen des kapitalistischen Systems aufgedeckt und die Richtigkeit der seit zehn Jahren vom IGB vertretenen Forderungen erwiesen. Erfreulich ist, daß die seither von der Arbeiterklasse verteidigten Prinzipien der internationalen Solidarität und der gegenseitigen Annäherung der Völker unter der Gewalt der Geschehnisse unwiderstehlich die öffentliche Meinung für sich gewinnen. Eine der dringlichsten Aufgaben der Arbeiterorganisationen aller Länder ist es, diese der Politik der Arbeiterklasse günstigen Umstände auszunutzen und die Anstrengungen für die Durchführung ihrer Forderungen zu verdoppeln.

Im Augenblick stehen die Maßnahmen zur Rettung der deutschen und damit der europäischen Wirtschaft an erster Stelle. Der Durchführung der Aktion des Präsidenten Hoover

stehen große politische Schwierigkeiten entgegen. Die Arbeiterklasse Deutschlands, Frankreichs, Englands und der übrigen Länder vermag durch das Beispiel ihrer unerschütterlichen Solidarität in heilsamer und entscheidender Weise das in London begonnene Werk zu beeinflussen. Damit dürfen aber die Bestrebungen zur Gesundung der Wirtschaft und zur Sicherung des Weltfriedens noch keineswegs beendet sein. Wenn die Opfer nicht vergebens sein sollen, so müssen die schädlichen Kräfte des individualistischen Kapitalismus beseitigt werden. Eine der wichtigsten Aufgaben ist Kreditbeschaffung für die kapitalarmen Länder mit dem Ziel, durch ein großzügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm den rund 25 Millionen Erwerbslosen Arbeit und Verdienst zu geben. Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Aktion ist die Kontrolle des Kreditsystems in allen Ländern durch den Staat unter Mitwirkung der Arbeiterklasse und eine Lohnpolitik, die die Kaufkraft der Massen wieder in Einklang bringt mit der gestiegenen Produktivität der menschlichen Arbeit.

Eine Zwischenbilanz

Es sind Tage des Schreckens, die das deutsche Volk erneut erleben muß. Fast wie Naturereignisse scheinen die Begebenheiten einzustürmen, und weite Teile des Volkes erfüllt der Schrecken, welcher neue Überraschungen der nächste Tag bringen kann. Dieses bange Gefühl der Unsicherheit war fast schlimmer als die Erschütterungen selbst. Daß diese Katastrophe eintreten konnte, findet seine Erklärung in der Unfähigkeit der kapitalistischen Welt, den Weltkrieg endgültig zu liquidieren und die notwendigen wirtschaftlichen Folgerungen daraus zu ziehen, und darüber hinaus in den besonderen Fehlern der deutschen kapitalistischen Wirtschaftsführer, die es nicht verstanden, planmäßig und verantwortlich die ihnen anvertrauten Teile der Wirtschaft zu lenken. Die Tatsache aber, daß die Katastrophe derart lawinenartig sich vergrößern und zu stärkster Panik werden konnte, ist Ausdruck dafür, daß die leitenden Männer in Deutschland zunächst den Ereignissen ratlos gegenüberstanden, oder aber ihr Ohr jenen liehen, die auch noch in der Katastrophe ihrer Herrschaft versuchten, Ratschläge einzuflüstern, bei denen das Interesseninteresse über das Gemeinwohl gestellt war.

Von Ende Mai bis Mitte Juli, also innerhalb von anderthalb Monaten, hat die Reichsbank offen ausgewiesene Gold- und Devisenverluste in Höhe von 1,7 Milliarden Mark gehabt. Die Devisenverluste der Kreditbanken werden vom Institut für Konjunkturforschung mit 1½ Milliarden angenommen, die gesamten Abflüsse infolge von Kreditabziehung und von Kapitalflucht auf 3 bis 4 Milliarden geschätzt. Gleichzeitig geben die Banken an, daß

sich der Bedarf an Zahlungsmitteln infolge der Anhäufung von Kassenreserven und der Sicherungen des Überweisungsverkehrs um mindestens 700 Millionen erhöht habe.

Auf die Mittel der Abhilfe gegen die Kreditabzüge des Auslandes wird später noch zurückzukommen sein. Das Mißtrauen des Auslandes hatte sich aber auch nach innen fortgepflanzt. Dadurch kam die Reichsbank immer dichter an die Golddeckungsgrenze ihrer Noten heran, so daß schließlich die 40 vH erreicht wurden. Alles geriet ins Stocken, der Zusammenbruch der Danat-Bank brachte den Run auf alle Banken und Sparkassen und führte schließlich zur vorübergehenden Schließung aller Geldinstitute und später zur äußersten Beschränkung der Auszahlungen. Das Kreditsystem funktionierte nicht mehr, die Wirtschaft drohte vollkommen ins Stocken zu geraten, die Panik wuchs.

Angst vor Inflation verhinderte rechtzeitige klare Erkenntnis und zweckmäßige Maßnahmen. Man zog die völlige Drosselung des Kreditverkehrs der notwendigen Vergrößerung des Zahlungsmittelumschlages vor. Dabei zeigte der Reichsbankausweis vom 25. Juli 1931 eine Verringerung des Notenumslages um ½ Milliarde Mark auf 4,2 Milliarden; gleichzeitig war die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes infolge der Ansammlung von Bargeld beim breiten Publikum stark verringert, der Überweisungsverkehr nur teilweise im Gang, so daß alles darauf hindeutete, daß wir es nicht mit einer Inflation, sondern mit den typischen Erscheinungen einer Deflation zu tun hatten.

Es gab zur Überwindung der Panik gar keinen anderen Weg als die Befriedigung des Zahlungs-

Tony Sender

mittelbedarfs. Denn mit dem Augenblick, da das Publikum feststellt, daß seine Anforderungen nach Auszahlung befriedigt werden können, hat es kein Interesse mehr am Hamstern von Banknoten. Die Reichsbank hätte darum vermehrte Banknoten bereitstellen sollen, indem sie die im Reichsbankgesetz vorgesehene Unterschreitung der Golddeckung beschloß. Sie mußte wissen, daß dieser Vorgang solange keine Gefahr in sich barg, als die Notenausgabe nicht zur Befriedigung ungedeckter Defizite des Reichshaushalts erfolgte, wie es in der Inflation geschah. Der Wiederholung dieses Vorganges aber ist durch die Fassung des Bankgesetzes ein für allemal vorgebeugt. Man hätte bei einiger Kenntnis der Geschichte Lehren ziehen können aus den Bankkrisen Englands im vorigen und den Geldpaniken Amerikas und Japans in diesem Jahrhundert; in allen diesen Fällen gelangte man zur Unterschreitung der gesetzlichen Deckungsgrenze und hat damit erfolgreich die Krisen überwunden. Vielleicht hätte uns bei Beachtung dieser Lehren die Katastrophe der Danat-Bank mit allen ihren schweren Folgen erspart bleiben können.

Wenn nun endlich die Herabsetzung der 40prozentigen Deckung beschlossen worden ist, so ist damit eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme eines normalen Zahlungsverkehrs geschaffen. Allerdings mußte gemäß den Bestimmungen des Bankgesetzes gleichzeitig eine Herabsetzung des Diskonts erfolgen (sie geschah auf 15 vH!), und diese Kreditverteuerung wird zusammen mit Restriktion und Devisenverordnung dahin wirken, daß nur der vorsichtigste Gebrauch von der Inanspruchnahme dieses teuren Kredits gemacht werden wird. So wird der hohe Zinsfuß nicht nur eine unnötige Ansammlung von Kassenreserven verhindern, sondern auch ein wirksames Instrument sein für die Rückführung der Kapitalflucht; denn es wäre ein zu großes Risiko, wenn das Gefühl der Sicherheit der hinausgebrachten Kapitalien mit zu hohen Kosten für den laufend benötigten Kredit bezahlt werden müßte. Solange das ausländische Bankgeheimnis fortbesteht, ist ein hoher Diskontsatz ein viel wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kapitalflucht, als Steueramnestie und Strafandrohungen. Wird gleichzeitig auch ein sehr hoher Zinsfuß vergütet für die Einlagen deutscher Depositen, so wird man damit viel eher wieder Gelder anlocken können. Schließlich üben die hohen Zinsen aber auch einen starken Druck aus auf die Liquidierung großer Warenlager, und können somit dazu beitragen, den notwendigen Druck auf die Herabsetzung der Preise auszuüben.

Allerdings kann keine Wirtschaft auf zu lange Zeit hinaus eine so starke Zinsverteuerung ertragen. Doch bestand im Augenblick nur die Wahl zwischen dem inländischen Moratorium mit der fast völligen Stockung des Zahlungsverkehrs — und das hätte am Ende zur völligen Lahmlegung des Wirtschaftslebens führen müssen —, oder der Wiedereingangssetzung des Zahlungsverkehrs mit der gleichzeitigen Währungssicherung durch hohen Diskont und Devisenverordnung.

Dabei machte sich noch eine weitere technische Maßnahme notwendig. Durch die starke Stockung des Warenverkehrs fehlte es an den nötigen Umsätzen, aus denen die Reichsbank die Unterlagen für neue Notenausgabe gewinnen kann. Man hat daher zur Erleichterung der Kreditanspruchnahme der Großbanken bei der Reichsbank unter maßgeblicher Beteiligung des Reichs eine „Akzept- und Garantiebank AG“ ins Leben gerufen, die berechtigt sein soll, durch ihre Unterschrift neue, von den Unternehmen angeforderte Wechsel bei der Reichsbank diskontfähig zu machen. Damit wird eine größere Kreditflüssigkeit erreicht werden. Auffallend ist aber, daß unter den Gründern des neuen Instituts wohl einige private Großbanken und auch einige öffentliche Kreditinstitute des Reichs sowie die Preußische Staatsbank figurieren, daß aber weder die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, noch die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ebensowenig die Deutsche Girozentrale für die Sparkassen darunter aufgeführt sind. Damit scheint sich ein Verdacht zu verdichten, der ohnehin durch die Art der Wiedereingangssetzung des Kreditsystems aufkommen mußte: Es scheint, daß man in erster Linie an ein Flottmachen der deutschen Großbanken denkt, nicht aber an die Gesamtheit der Kreditinstitute, vor allem nicht an die kleinen Unternehmungen, an die Genossenschaftsbanken und die öffentlichen Banken und Sparkassen. Es kann aber unter gar keinen Umständen geduldet werden, daß weiterhin eine einseitige Begünstigung der Großunternehmung zum Schaden des Kleingewerbetreibenden, des kleinen Sparers, der Genossenschaften und vor allem der Gemeinden erfolgt. Jetzt, wo das Reich mit seinen Mitteln sich eingeschaltet hat, die breiten Steuerzahler also die Garantie sind, jetzt muß auch unnach-sichtlich gefordert werden, daß alle einseitige Interessenpolitik beiseite gelassen wird. Haben wir doch noch nicht vergessen, welchen Anteil von Schuld an der heutigen Katastrophe die reaktionäre Kreditdrosselungspolitik des ehemaligen Reichsbankpräsidenten Schacht gegenüber den Gemeinden hat! Wir fordern darum, daß sofort eine Bank geschaffen werde, die den öffentlichen Bankinstituten die gleichen Möglichkeiten der Beschaffung flüssiger Mittel schafft, wie sie durch die neugeschaffene Akzept- und Garantiebank für die Großbanken bereitgestellt werden. Darauf muß nicht nur im Interesse der kleinen Sparer bestanden werden, sondern nicht minder im Interesse der Aufrechterhaltung der sozialen Leistungen der Gemeinden. Wer aufmerksam alle Äußerungen der letzten Wochen verfolgte, der muß erkennen, daß alle die Niederlagen des Kapitalismus dessen Vertreter noch nicht entmutigt haben. Sieht man doch schon im Hintergrunde die Absicht lauern, diese ungeheure Erschütterung, die zu einer unerhörten Zerstörung des Glaubens an dieses System geführt hat, doch wieder dazu auszunutzen, um die arbeitenden Massen zu alleinigen Opfern der Katastrophe zu machen. Schon erheben sich

die Stimmen, die da erklären, daß bei einer derartigen Produktionsverteuerung gar kein Gedanke daran sein könne, das heutige Lohnniveau aufrechtzuerhalten, daß weitere große Lohnherabsetzungen und Hand in Hand mit ihnen eine starke Senkung der sozialen Lasten kommen müsse.

Freilich verhüllt man in der öffentlichen Diskussion diese Absichten unter anderen, verschleierte Parolen. Die gefährlichste darunter ist das Schlagwort von der

„nationalen Selbsthilfe“.

Nachdem die Besprechungen von Paris und London, ebenso wie der Besuch der englischen Staatsmänner in Berlin den Erfolg der Bereitstellung großer langfristiger Auslandskredite nicht gebracht habe, müsse sich Deutschland ausschließlich auf eigene Hilfe einstellen. Nun wird gewiß auch von uns keineswegs geleugnet, daß erst die Wiederherstellung der Stabilität und des Vertrauens im Innern auch die Voraussetzung für die normalen Geschäftsbeziehungen zum Ausland ist. Aber so meinen es die nationalistischen Herausgeber dieses Schlagwortes nicht. Es melden sich die reaktionären Parteien, die der Selbsthilfe die Auslegung einer Unabhängigkeit vom Ausland, sowohl vom ausländischen Kapital, wie insbesondere von ausländischen Waren geben wollen. Wenn das Ausland uns keine Kredite gebe, dann sollte man ihm auch keine Waren abnehmen. Und plötzlich zeigen sich diese Kreise auch besonders besorgt um die Sicherheit der Währung und verlangen, daß man die Einfuhr drosseln müsse, um den Devisenbedarf einzuschränken. Wir haben zu bittere Erfahrungen hinter uns, um uns auch nur einen Augenblick einer Täuschung hinzugeben über den Gemeinsinn dieser Kreise: Es sind dieselben Leute um Landbund und Schwerindustrie, die „zum Schutz der nationalen Arbeit“ nie genügend hohe Zölle kriegen können, um dann den deutschen Arbeiter im Lohn und den Lebensbedingungen möglichst tief herabzudrücken. Jetzt aber glauben sie die Gelegenheit für gekommen, um ihre Herrschaft auf dem inländischen Markt zu einer absoluten zu machen, die Preise nach Belieben zu diktieren; das Mittel ist ja so einfach — man stelle einfach für die ausländische Einfuhr Devisen nicht zur Verfügung! Da diese Leute zumeist selber nur äußerst dürftige Kenntnisse wirtschaftlicher Tatsachen und Zusammenhänge haben, setzen sie ähnliche Ignoranz auch bei anderen voraus. Darum brauchen sie auch nicht zu wissen, daß die deutsche Handelsbilanz im Jahre 1930 mit 2 Milliarden aktiv gewesen ist, so daß uns um diesen Betrag mehr Devisen aus dem Verkauf unserer Waren zur Verfügung standen, als zur Bezahlung der Einfuhr benötigt wurden. Aus dem Außenhandel entsteht uns zur Zeit somit keine Devisenknappheit, sondern das Gegenteil. Die Gefahr des Devisenentzugs droht nur durch die deutsche Kapitalflucht oder durch eine neue Welle des Mißtrauens des Auslandes, das gerade durch solche Agitation wieder geschürt werden könnte.

Dabei macht das engstirnige egoistische Inter-

esse diese Kreise so kurzichtig, daß sie gar nicht ermessen, welcher ungeheurer Schaden durch solches Abschneiden ausländischer Einfuhr der eigenen Wirtschaft zugefügt würde. Denn man stelle sich doch nicht vor, daß das Ausland von solcher Engelsgeduld sei, daß es sich die Sperrung deutscher Grenzen für seine Waren gefallen ließe, ohne darauf mit entsprechenden Gegenmaßnahmen gegen den deutschen Export zu antworten. Damit aber würde gerade in einer Zeit, da der deutsche innere Markt ohnehin nicht genügend aufnahmefähig ist, die eigene Exportindustrie aufs schwerste getroffen werden, Betriebseinschränkungen, Warenaufstellungen, verbunden mit Massenentlassungen, wären die unausweichliche Folge. Das Resultat aber wäre, daß diese ganze „nationale Aktion“ Deutschland weit mehr Devisen kosten müßte, als durch die Einfuhrdrosselung erspart werden könnten. Darüber hinaus aber würde die Krise erneut verschärft; es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß die Zinsverteuerung den einen erwünschten Erfolg habe, daß sie einen Druck auf die Veräußerung großer Warenlager und damit auch auf die Preise ausübe. Diese Preissenkung aber ist im Interesse der Überwindung der Wirtschaftskrise schon lange erwünscht. Erfolgt aber die Absperrung vom Ausland, so wird die Diktatur der inländischen Produzenten zur absoluten, und all die falschen Maßnahmen, die erst jetzt zu dieser schwersten Erschütterung von Wirtschaft und Staat geführt haben, können in höherer Potenz wieder blühen.

So muß sich die deutsche Arbeiterschaft in höchster Wachsamkeit gegen die Versuche wehren, von neuem eine Haßstimmung gegen Frankreich aufkommen und sich in eine nationalistische Welle hineintreiben zu lassen. Immer, wenn die kapitalistischen Ausbeuter patriotisch tun, ist Gefahr im Verzuge. Sind es doch dieselben Kreise, deren Vertreter die deutsche Aufrüstung laut forderten, die in Breslau auf ihrem Stahlhelmtag die kriegerische Drohung nach dem Osten hinausschrien, die jetzt im Volksentscheid die stärksten Festen der Demokratie in Preußen beseitigen und mit Hilfe des Sowjetsterns die Herrschaft des Hakenkreuzes aufrichten wollen, die nun darüber entrüstet tun, daß Frankreich ihnen nicht die Milliarden zu neuer Aufrüstung leihen will.

Diejenigen, die sich gegen die Verständigungspolitik nach außen wenden, wollen auch den Krieg im Innern. Sie wollen die Beschränkung auf die Selbsthilfe so lange, bis es ihnen gelungen ist, einen solchen Druck auf die Lebenslage und Widerstandskraft der arbeitenden Schichten auszuüben, daß sie deren Widerstandskraft gegen reaktionäre Anschläge genügend herabgemindert glauben. Dann wären diese Patentpatrioten genau wie Adolf Hitler nach dem 14. September zu allen Zugeständnissen ans Ausland bereit. Freilich könnte es dann zu spät geworden sein!

Die deutsche Arbeiterschaft muß diese Gefahren erkennen und sich ihre geistige Selbständigkeit voll erhalten. Soweit die Krise durch

Kreditzurückziehungen des Auslandes verursacht ist, kann sie nur durch eine vernünftige Politik im Innern Deutschlands, verbunden mit den Bemühungen um eine volle Verständigung mit dem Ausland, bekämpft werden. Allem voran steht die Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Frankreich. Das kann erreicht werden, sofern in dem gegenwärtigen Ringen die Demokratie und die Arbeiterschaft siegreich bleiben. Wirtschaft und Politik zeigen hier ihre innigste Verkettung. Auf der soeben beendeten Tagung der Sozialistischen Internationale in Wien

Stalins neueste Wirtschaftsforderungen

Stalins Rede vom 23. Juni auf der Konferenz der russischen Wirtschaftler hat erhebliches Aufsehen in der Presse gemacht. Die Deutsche Allgemeine Zeitung schreibt von einem Eingeständnis Stalins über „Die Pleite des Kommunismus“, andere berichten über „Die Rückkehr Rußlands zum Kapitalismus“ und über den „Zusammenbruch des Fünfjahresplans“. Dies alles entspricht jedoch nicht dem eigentlichen Sinn der Stalinschen Rede. Die von Stalin neu angeordneten Reformen in der Wirtschaftsführung bedeuten keine Abkehr von der bisherigen „Generallinie“ der bolschewistischen Wirtschaftspolitik; sie ordnen lediglich neue Betriebs- und Arbeitsmethoden an. Methoden, die in den kapitalistischen Staaten üblich sind, aber auch seit einiger Zeit in Rußland praktisch durchgeführt werden. Diese praktischen Erfahrungen erhalten nunmehr eine programmatische Form. Der Industrialisierungsprozeß soll weiter im selben Tempo durchgeführt, nur die Methoden des Industrialisierungsprozesses sollen geändert werden, und zwar — wie wir unten sehen werden — zugunsten des wirtschaftlichen, aber zuungunsten des sozialen Kerns des Fünfjahresplans.

Und nun zur Rede selbst. Stalin erklärt die Notwendigkeit seiner Reformvorschläge durch folgende einleitende Sätze („Prawda“, 5. Juli 1931):

„Genossen! Aus dem den Beratungen vorliegenden Material ist zu erschen, daß unsere Industrie vom Standpunkt der Planerfüllung ein ziemlich buntes Bild darstellt. Es gibt Industriezweige, deren Produktion im Laufe der letzten fünf Monate im Vergleich mit dem Vorjahr um 40 bis 50 vH gewachsen ist. Es gibt Industriezweige, die nicht mehr als 20 bis 30 vH Zuwachs aufweisen. Es gibt endlich einzelne Industriezweige, die eine minimale Steigerung — etwa 6 bis 10 vH oder noch weniger — ergaben. Zu den letzteren müssen die Kohlen- und die Schwarzmetallindustrie gezählt werden. Wie Sie sehen, ein buntes Bild.“

Weshalb ist das Bild so bunt? Weshalb sind mehrere Industriezweige im Rückstand? Stalin sagt, „weil in der letzten Zeit die Bedingungen für die Entwicklung unserer Industrie sich von Grund aus geändert haben; es habe sich eine neue Situation gebildet, die neue Arbeitsmethoden erfordert“. Stalin weist in seiner Rede die bisherigen Fehlerquellen des Industrialisierungsprozesses auf und stellt sieben neue Wirtschaftsforderungen zur Durchführung des Fünfjahresplans auf.

1. Die Arbeitskraft.

Das allerwichtigste ist: die Versorgung der Industriebetriebe mit Arbeitskräften. Der automatische Zustrom von Arbeitskräften, auf den man beim Aufstellen des Fünfjahresplans so sehr gehofft hat, stockt. Der Grund liegt in den unvorhergesehenen Folgen der landwirtschaftlichen Kollektivierung. Während vor dem Beginn der landwirtschaftlichen Kollektivierung die Industriestädte einen kontinuierlichen Zustrom neuer Arbeitskräfte zu verzeichnen

tratt zutage, daß es keine Meinungsverschiedenheit zwischen französischen und deutschen Sozialisten gibt, daß sie Wege der Verständigung und damit des Wiederaufstiegs auch für Deutschland zu weisen wissen. Wenn wir daher gegen das wirtschaftliche Chaos ankämpfen wollen, müssen wir, alle Mißstimmung und Unzufriedenheit beseitigend, unsere politische Kraft einsetzen dafür, daß sich die beiden Nachbarvölker die Hände reichen und durch die Festigung des deutschen Willens zur Demokratie und zum Frieden die Bahn des Aufstiegs geebnet werde!

F. Mellnik

hatten — weil die Dorfbewohner hofften, in den Städten Arbeit und bessere Lebensbedingungen zu finden — hat die Kollektivierung diesen automatischen Prozeß unterbunden. Das kollektivisierte Dorf fesselt den Menschen, statt ihn freizugeben. Durch die Neuorganisation der Landwirtschaft haben sich die Lebensbedingungen auf dem Dorfe denen der Städte angeglichen. „Jetzt kann man nicht mehr das Dorf als die Stiefmutter des Bauern bezeichnen“ sagt Stalin. Der Bauer bleibt im Dorf; den Städten aber mangelt es an Arbeitskräften. Diese Situation soll geändert werden.

Bereits Ende 1930, nach der ersten großen Kollektivierungswelle, wurden radikale Maßnahmen ergriffen, den Industriestädten die „eingefrorenen“ Dorfarbeitskräfte zuzuführen. Diese Maßnahmen versagten und nun fordert Stalin „den Übergang zur Politik der organisierten Werbung der Arbeiter für die Industrie, und zwar auf dem einzig möglichen Weg — dem Weg der Verträge wirtschaftlicher Organisationen mit den Kolchosen (Kollektivwirtschaften) und den Mitgliedern der Kolchosen“.

Als zweites wirksames Mittel zur Versorgung der Industriestädte mit Arbeitskräften empfiehlt Stalin: Eine verstärkte Rationalisierung der Industrie, um auf diese Weise neue Arbeitskräfte freizumachen.

2. Der Arbeitslohn; Liquidierung der Fluktuation.

Die empfindlichste Stelle der Arbeitsfrage in Rußland ist seit Jahren der häufige Arbeiterwechsel, die Fluktuation der Arbeitskraft. Die schlechte Lebensmittelversorgung und die miserablen Wohnungsverhältnisse zwingen den russischen Arbeiter, nach ganz kurzer Zeit (besonders im Donezbergbau) seine Arbeitsstelle zu verlassen, ruhelos weiter zu wandern, in der Hoffnung, etwas „Besseres“ zu finden. Der Umfang der Fluktuation hat in der letzten Zeit — trotz schärfster Maßnahmen — immer mehr zugenommen. Stalin sagt hierüber:

„Die Fluktuation der Arbeitskraft ist nicht nur im Verschwinden, sondern sie steigt und wächst. Jedenfalls, werdet Ihr wenige Unternehmungen finden, die nicht im Laufe eines halben oder gar eines Vierteljahres mindestens 30 bis 40 vH der Arbeiter gewechselt hätten. Früher... hätte man diese Fluktuation noch einigermaßen dulden können. Heute — ist die Situation eine ganz andere. Heute, in der Periode der weitesten Rekonstruktion unserer Wirtschaft — ist die Fluktuation der Arbeitskraft eine Geißel der Produktion... Sie weiter zu dulden, heißt: unsere Industrie zu zersetzen, die Möglichkeit einer Besserung der Qualität der Produkte zu unterbinden.“

Auch dieser Zustand soll geändert werden. Die Ursache der Unstetigkeit der Arbeiter liegt — nach Stalin — in „der falschen Organisation der Arbeitskraft, im falschen Tarifsystem, in der ‚allzu linken‘ Gleichheit der Löhne“. Diese Gleichheit der Löhne soll beseitigt

das alte Tariffsystem zerschlagen werden. Er stützt sich hierbei auf Ausführungen von Marx und Lenin, wonach der Unterschied zwischen einem qualifizierten und unqualifizierten Arbeiter im Stadium des Sozialismus bestehen bleiben, im Stadium des Kommunismus fallen muß. Im sozialistischen Staat wird der Arbeiter nicht nach seinem Bedürfnis, sondern nach seiner Leistung entlohnt.

Die in Rußland im Jahre 1923 eingeführte „kommunistische“ Gleichheit der Löhne wird somit „bis auf weiteres“ abgesetzt; an ihre Stelle tritt die „sozialistische Ungleichheit“ der Löhne! Der Versuch Stalins, das neue Lohnsystem durch einen krampfhaften Vergleich zwischen kommunistischen und sozialistischen Lohnmethoden zu erklären, ist in Wirklichkeit nur dazu angetan, den wahren Sinn des neuen Lohnsystems zu vertuschen. Das neue Lohnsystem hat mit Sozialismus nichts zu tun. Es ist ein System, das sich in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bewährt hat, zugunsten der qualifizierten und zur Benachteiligung der unqualifizierten Arbeit.

Endlich muß auch Stalin zugeben, daß die Industrialisierung Rußlands bis jetzt auf Kosten der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft vor sich ging. Er hält diesen Zustand für unhaltbar und fordert daher eine Verbesserung der Lebensbedingungen und Wohnverhältnisse:

„Man muß bedenken, daß die Lebensbedingungen der Arbeiter sich von Grund auf geändert haben. Der Arbeiter von heute ist ein anderer wie früher. Der heutige Arbeiter, unser Sowjetarbeiter, will die Befriedigung aller seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse, sowohl von der Lebensmittel- wie auch von der Wohnseite aus genommen. Er hat das Recht darauf, und wir sind verpflichtet, ihm diese Lebensbedingungen zu sichern. . .“

3. Die Organisierung der Arbeit.

Die Qualität der Arbeit muß gehoben werden. Die wachsenden Verluste, durch die unsachgemäße Behandlung der Maschinen und technischen Apparate müssen beseitigt, der Prozentsatz der Ausschußware verringert werden; die Verantwortlichkeit für geleistete Arbeit muß energisch gefordert werden. Die Fehler, die sich aus der übereilten Einführung der ununterbrochenen Arbeitszeit, aus der Fünftageweche ergeben, müssen beseitigt werden. Und zwar — meint Stalin — durch die Rückkehr zur unterbrochenen Arbeitszeit. Die ununterbrochene Arbeitswoche habe zur Entpersönlichung geführt. „Die Folge ist, daß das Gefühl der Verantwortung für die Arbeit fehlt, daß die Maschinerie nicht sorgfältig behandelt wird, daß die Maschinen massenhaft beschädigt werden und Antriebe zur Hebung der Arbeitsproduktivität nicht vorhanden sind.“

Deshalb ist das Gebot der Stunde: Liquidierung der Entpersönlichung, Verbesserung der Arbeitsorganisationen, richtiges Verteilen der Arbeitskräfte auf die verschiedenen Betriebe.

4. Die Frage der Heranbildung einer neuen produktions-technischen Avantgarde.

Früher hat sich die ganze industrielle Basis Rußlands auf die Ukraine konzentriert, so daß die vorhandenen technischen Kräfte völlig ausgereicht haben. Heute hat jedes Gebiet seine eigene Industriebasis. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Ingenieure, Techniker, Betriebsleiter und Spezialisten nicht mehr ausreicht. „Und wenn wir wirklich das Programm der sozialistischen Industrialisierung Sowjet-Rußlands erreichen wollen“ — meint Stalin — „dann müssen wir uns drei- bis fünfmal so viel Ingenieure, Techniker usw. sichern“.

Deshalb muß mit allen Mitteln eine neue technische Avantgarde herangebildet werden, die sich nicht nur

aus Mitgliedern der Partei, sondern aus der gesamten Arbeiterschaft zusammensetzt. „... Gerade diese parteilosen Genossen müssen mit besonderer Aufmerksamkeit umgeben, müssen in leitende Funktionen befördert werden, damit sie sich davon überzeugen, daß die Partei fähige und begabte Arbeiter zu schätzen weiß Unsere Politik besteht darin, unter Parteimitgliedern und parteilosen Genossen eine ‚Atmosphäre von gegenseitigem Vertrauen, gegenseitiger Kontrolle‘ (Lenin) zu schaffen.“

5. Das Verhältnis zur alten produktionstechnischen Intelligenz

Die am laufenden Band organisierten Feldzüge gegen „Intelligenzschädlinge“ sollen nunmehr aufhören. Stalin meint, daß die alte technische Intelligenz durch die letzten Monstreprozesse genug eingeschüchtert sei und daß keine weiteren „Interventionen“ zu befürchten sind. Es wäre „unrichtig und undialektisch“, die Verfolgungspolitik der alten Intelligenz fortzusetzen. „Es wäre dumm und unvernünftig, fast jeden Spezialisten und Ingenieur der alten Schule als einen Verbrecher und Schädling anzusehen.“ Die „Spezialistenfresserei“ soll endlich aufhören. Die Techniker und Ingenieure der alten Schule werden fortan zur aktiven Mitarbeit herangezogen.

Wie die United-Press aus Moskau meldet, sind als erste Wirkung dieser Forderung fünf Flugzeugingenieure, die wegen Sabotage und gegenrevolutionärer Bestrebungen Strafen verbüßen, vom Zentral-Exekutiv-Komitee nicht nur begnadigt, sondern sogar öffentlich ausgezeichnet und in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen mit Geldbeträgen belohnt worden. (Siehe „Berliner Tageblatt“ Nr. 322 vom 11. Juli 1931.) Es wäre interessant, zu erfahren, wie sich die GPU zu dieser neuesten Anordnung Stalins verhält. Sie wird wohl bald „wegen Arbeitsmangel“ aufgelöst werden müssen!

6. Kapitalbildung und Rentabilität

Die Durchführung dieses Punktes ist für das Gelingen des Fünfjahresplans von entscheidender Bedeutung. Die Frage der Kapitalbildung, oder nach Stalins Terminologie, die Frage der Akkumulation in der Sowjetwirtschaft, ist in der letzten Zeit in Rußland gründlich behandelt worden. Stalin weist mit Recht darauf hin, daß es kaum einem modernen Staat gelungen ist, eine verstärkte Industrialisierung ohne Hilfe langfristiger ausländischer Kredite durchzuführen. Rußland hat bis jetzt die für den Fünfjahresplan benötigten Milliarden aus eigenen Quellen aufgebracht: „Aus der Leichtindustrie, aus der Landwirtschaft und aus der Budgetakkumulation“. Mit anderen Worten, man forcierte den Export zu Dumpingpreisen, erhöhte die Preise im Inland und industrialisierte auf Kosten des Volkskonsums. Jetzt reichen aber diese Quellen nicht mehr aus. Die Schwerindustrie soll herangezogen werden. Stalin sieht ein, daß die rationalisierte Schwerindustrie bis jetzt volkswirtschaftlich unrentabel war, und daß die Rentabilität mit allen Mitteln gesteigert werden muß, falls der Fünfjahresplan zu Ende geführt werden soll. Er sagt:

„... dank der unrentablen Geschäftsführung sind die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit in einer Reihe unserer Betriebe und Wirtschaftsorganisationen völlig verschwunden. Es ist eine Tatsache, daß man in einer Reihe von Betrieben längst aufgehört hat zu rechnen, zu kalkulieren, sachliche Bilanzen über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. . . . Wahrscheinlich rechnen sie damit, daß die Staatsbank „sowieso uns die nötigen Beträge aushändigen wird.“ Es ist eine Tatsache, daß in der letzten Zeit die Selbstkosten in einer Reihe von Betrieben sich erhöht haben. Sie wurden beauftragt, die Selbstkosten um 10 und mehr Prozent zu senken, sie aber steigerten sie. Was bedeutet

Senkung der Selbstkosten? Sie wissen, daß jedes Prozent der Senkung der Selbstkosten eine Kapitalbildung von 150 bis 200 Millionen Rubel für die Industrie bedeutet . . .“

Deshalb stellt Stalin folgende wichtige Forderungen auf: Vernichtung der Unrentabilität, Mobilisierung der inneren Industriekräfte, Verstärkung und Ausbau der Wirtschaftlichkeit in allen Betrieben, systematische Senkung der Selbstkosten, Verstärkung der inneren Kapitalbildung in allen Industriezweigen.

7. Leitung der Betriebe

Um die letzten Forderungen praktisch durchführen zu können, muß die Produktion schärfer als bisher kon-

trolliert werden. Dazu ist es erforderlich, daß die Riesen trusts in kleinere Produktionsgemeinschaften verwandelt werden. Die Werksleiter sollen aufhören, die Betriebe vom Büro aus zu leiten; sie müssen von nun ab persönlich mit den Arbeitern der Betriebe Fühlung nehmen, um die Produktion besser übersehen zu können.

Das sind die sieben Reformvorschläge Stalins. Die Grundidee ist: Revision der bisherigen Betriebs- und Arbeitsmethoden, bei Beibehaltung der Generallinie der Wirtschaftspolitik. Von der Erfüllung dieser Forderungen hängt künftig die technische Durchführung des Fünfjahresplans ab.

Aktive Weltwirtschaftspolitik (Schluß)

III.

Sofern der Preis jeder einzelnen Ware durch das Spiel von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, spiegelt das allgemeine Preisniveau das Verhältnis zwischen Produktion und Kaufkraft. Jeder Preissturz kommt gleichzeitig von der Überproduktion und der Unterkonsumtion her, — die beiden Begriffe sind nicht voneinander zu trennen. Dieser Zusammenhang ist aber eher geeignet, die kurzen konjunkturellen Schwankungen der Preise zu erklären, als über den Ursprung der langen Wellen in der Preisentwicklung und besonders ihrer Wendungen Aufschluß zu geben.

In der wirtschaftlichen Geschichte des 19. Jahrhunderts sind uns zwei große Wendungen dieser langen Wellen bekannt: in der Mitte des Jahrhunderts und danach in den neunziger Jahren. Zeitlich fallen diese Umschwünge in der Preisentwicklung mit zwei wichtigen Ereignissen zusammen: Mitte der vierziger Jahre wurden die Goldfelder in Nordamerika entdeckt, Anfang der neunziger Jahre wurden die Goldgruben von Südafrika erschlossen. Der massenhafte Zustrom des Goldes in die Weltwirtschaft setzte in den beiden Fällen dessen Wert im Vergleich mit den Waren herab, und dieses fand in der Steigerung des allgemeinen Preisniveaus den Ausdruck. In den beiden Fällen herrschte die Tendenz der Preishausse etwa zwei Jahrzehnte vor.

Stellen wir uns einmal folgendes Wunder vor: Plötzlich sind irgendwo in Zentralasien oder am Südpol neue Goldfelder von unermeßlicher Ergiebigkeit entdeckt. Der Goldstrom fließt der Wirtschaft zu, die Notenbanken, statt untereinander um die Goldbestände zu ringen, wissen nicht, was sie mit dem überflüssigen Geld anfangen sollen . . . Man könnte mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, daß die Auswirkung dieses Wunders in der Weltwirtschaft ungefähr dieselbe sein würde wie die der Erschließung der nordamerikanischen Goldfelder oder der südafrikanischen Gruben: Verbilligung des Goldes, Umschwung der langen Welle der Preisbewegung, Aufschwung der Warenpreise, neuer Anreiz zur wirtschaftlichen Tätigkeit, kurz — Aufstieg der Wirtschaft.

Der Glaube an die Möglichkeit eines Wunders hilft uns leider nicht. Vielleicht aber gibt es eine Möglichkeit, den vorhandenen Weltvorrat an monetärem Gold auf die Weise zu verwerten, daß sich daraus genau dieselbe Wirkung ergeben würde wie aus der Erschließung neuer Goldgruben?

Eine Antwort darauf finden wir in den Arbeiten des Goldausschusses des Völkerbundes, der im Juni 1929 ernannt wurde mit dem Auftrag, „die Ursachen der Schwankungen der Kaufkraft des Goldes sowie ihre Wirkung auf das wirtschaftliche Leben der Völker“ zu untersuchen. Auf Grund einer eingehenden Untersuchung gelangte der Goldausschuß zu dem Schluß, daß

W. Woytinsky

in der nächsten Zeit eine Goldknappheit und allgemeine Preissenkung in der Welt eintreten müssen. Nach dieser Feststellung führen die Sachverständigen des Völkerbundes aus:

„Wir legen Wert darauf zu erklären, daß es nach unserer Ansicht möglich ist, falls dies wirklich notwendig werden sollte, Heilmittel zu finden, die wenigstens für die nächsten zehn Jahre den von uns gefürchteten Folgen vorbeugen werden.“ Diese Heilmittel werden nämlich in der Sparsamkeit bei der Verwertung des monetären Goldes bestehen.

„Die geltende Mindestdeckung ist im wesentlichen eine Konventionssache, und es unterliegt keinem Zweifel, daß man vieles durch die Herabsetzung der allgemein angenommenen Mindestdeckung ersparen könnte. Wir sind der Ansicht, daß diese Herabsetzung ohne die geringste Beeinträchtigung der allgemeinen Organisation des Kreditwesens durchgeführt werden könnte.“

Diese Maßnahme wird allerdings einer wichtigen Voraussetzung unterstellt: sie muß einen internationalen Charakter haben. In diesen Anregungen des Goldausschusses erblicke ich den richtigen Weg der Bekämpfung der Weltwirtschaftskrise. Auf Grund eines internationalen Übereinkommens über die Herabsetzung der Mindestgrenzen der Notendeckung der Zentralbanken ist die Schöpfung zusätzlicher Geldmittel möglich, die sich in eine zusätzliche Kaufkraft verwandeln und der Preissenkung entgegenwirken müssen.

Die Stabilisierung des allgemeinen Preisniveaus auf dem Weltmarkt ohne Beeinträchtigung der Preisentwicklung einzelner Waren ist also erreichbar: das Problem kann und muß von der Geldseite her gelöst werden. Was zweimal — in den vierziger und neunziger Jahren — der Menschheit durch den Zufall der Goldfunde geschenkt worden war, muß zum drittenmal durch eine zielbewußte internationale Aktion erzwungen werden.

IV.

Gegen die Empfehlungen des Goldausschusses lassen sich verschiedene Einwände erheben. Den einen scheint der vorgeschlagene Weg allzu einfach, den anderen allzu kompliziert und lang zu sein. Die einen bezeichnen den Plan als dilettantisch (obwohl er von den besten Kennern der Weltfinanzen stammt), für die anderen ist er allzu theoretisch (obwohl er von den Praktikern des Goldwesens ausgearbeitet worden ist).

a) Sind die vom Goldausschuß empfohlenen Maßnahmen wirksam?

Der Grundgedanke des Goldausschusses ist, daß es möglich ist, den Preissturz (sofern es sich nicht um kurzfristige, konjunkturelle Schwankungen, sondern um eine längere Tendenz handelt) dadurch zum Stillstand zu bringen, daß man auf der Basis der vorhandenen Golddeckung eine größere Geldmenge schafft und eine

zusätzliche Kaufkraft ins Leben ruft, die der Überproduktion die Waage halten soll. Dagegen wird eingewendet, daß nicht jedes Geld zugleich Kaufkraft ist: auf Grund eines internationalen Übereinkommens kann man zweifellos neue Noten drucken lassen, es ist aber fraglich, ob sie sich in kaufkräftige Nachfrage nach den Waren verwandeln lassen, die gegenwärtig keinen Absatz finden.

Ich glaube, daß es keinen Grund gibt, daran zu zweifeln, daß für ein Land, das auf Auslandsanleihen angewiesen ist, die Möglichkeit der zusätzlichen Schöpfung von international anerkannten Noten genau dieselbe Bedeutung haben muß wie die Aufnahme einer langfristigen, zinslosen ausländischen Devisenanleihe. Ich sehe zum Beispiel nicht ein, in welcher Hinsicht eine unter den oben geschilderten Voraussetzungen neugeschaffene Milliarde Reichsmark auf die deutsche Wirtschaft anders wirken könnte als etwa 240 Millionen Dollar, die die Amerikaner der Reichsbank als Liebesgabe überweisen würden. Was aber die kapital- und goldreichen Staaten betrifft, so werden sie durch die in Frage kommende Politik veranlaßt werden, einen Teil der von ihnen angehäuften Goldbestände abzustößen.

b) Sind die vom Goldausschuß empfohlenen Maßnahmen nicht gefährlich? Führen sie nicht zu einer neuen Inflation?

In gewissem Sinne ist jede Kreditschöpfung, jede Aufnahme von Auslandsanleihen eine Inflation. Falls man jede Beschränkung des Zahlungsmittelumlaufes als Deflation und ihre Erweiterung als Inflation bezeichnet, so war die Politik der Notenbanken in den letzten Jahren deflationistisch, und ihre Einstellung wird eine Inflation bedeuten.

Man braucht aber nicht viele Worte zu verlieren, um zu zeigen, daß die von den Genfer Sachverständigen empfohlene Währungs- und Kreditpolitik mit dem inflationistischen Wahnsinn der ersten Nachkriegsjahre nicht das geringste zu tun hat. Es handelt sich nämlich um eine reif durchdachte, international vereinbarte und von vornherein scharf beschränkte Manipulierung mit einer zusätzlichen Geldmenge, bei der weder der Goldwert der einzelnen nationalen Währungseinheiten noch die internationalen Kurse irgendwelche Verschiebung erleiden dürfen. Die Finanzsachverständigen des Völkerbundes versichern, daß eine solche Maßnahme ohne die geringste Erschütterung der Sicherheit der Währung möglich ist. Wir können uns diesem Urteil anschließen.

c) Kann nicht dasselbe Ziel auf einem kürzeren Wege erreicht werden?

Dies ist der wichtigste Einwand. Das Ziel ist die zusätzliche Kapital- und Kaufkraftschöpfung, die den Weltpreisen einen Anstoß verleihen und die Erweiterung der Produktion anreizen soll. Zu diesem Ziel können zweifellos viele Wege führen. So hätte zum Beispiel die Wiederherstellung des wirtschaftlichen und politischen Vertrauens in der Welt die heutzutage brachliegenden Geldmittel in langfristiges Kapital verwandelt, den Umlauf der Zahlungsmittel beschleunigt und zu denselben Folgen geführt, die der Goldausschuß durch seine Währungspolitik hervorrufen will. Ähnliche Auswirkungen hätte auch eine Verbesserung der internationalen Goldverteilung gehabt, wenn man zum Beispiel einige Milliarden Dollar, die gegenwärtig ohne Nutzen in den amerikanischen und französischen Bankdepots schlummern, für die Belebung der Wirtschaft der mittel- und osteuropäischen Staaten verwenden könnte. In derselben Richtung hätte auch die Streichung oder eine fühlbare Herabsetzung der internationalen Schulden sowie der Reparationsschuld gewirkt. Überhaupt spielt die unrationelle Kapital- und Goldverteilung in der Welt in der gegenwärtigen Krise eine weit größere Rolle

als die absolute Goldknappheit. Es liegt also nahe, zu versuchen, das Problem nicht von der Seite der Goldschöpfung, sondern von der Verteilung der vorhandenen Mittel und ihrer besseren Verwertung anzupacken.

Sind aber wirklich die genannten Maßnahmen bei der gegebenen wirtschaftlichen und politischen Lage einfacher und leichter durchzuführen als der Plan des Goldausschusses? Ich glaube, daß die Vorschläge, bei denen eine Ländergruppe aufgefordert wird, auf bestimmte Güter oder Vorteile zugunsten einer anderen Ländergruppe zu verzichten, nicht nur den Vorteil der Einfachheit nicht besitzen, sondern erst recht utopisch sind: ein solcher Ausgleich muß sich als Folge einer Politik der internationalen Zusammenarbeit ergeben, er kann aber nicht als Ausgangspunkt solcher Politik gelten. Ebenso ist als eine aussichtslose Utopie der Plan abzulehnen, der in der letzten Zeit immer mehr an Popularität gewinnt und auf den ersten Blick verblüffend einfach aussieht: ich denke an die Goldschöpfung aus den eigenen Mitteln Deutschlands, — durch kühne Kreditoperationen oder noch kürzer durch die Ausnutzung der Notenpresse. Eine neue Inflation kann nur den Großkapitalisten nützlich sein, die sich auf diese Weise die Ersparnisse der kleinen Leute aneignen und den Staat einmal mehr ausplündern werden. Dem Volke wird sie nur eine neue Enttäuschung und Vertiefung der Not mit sich bringen. Die deutsche Volkswirtschaft ist zu eng mit der Weltwirtschaft verbunden, als daß man versuchen könnte, sie durch ihre Abschneidung von der Welt anzukurbeln.

d) Die Anregungen des Goldausschusses müssen präzisiert und erweitert werden.

Die Formulierungen der Genfer Sachverständigen sind derart vorsichtig, daß man sie nach Belieben auslegen kann. Der Goldausschuß hat zum Beispiel die Frage offen gelassen, ob der jüngste Preissturz mit derjenigen allgemeinen Preissenkung identisch ist, die von der Goldknappheit herkommen sollte und der man mit währungspolitischen Mitteln entgegentreten könnte. Wir müssen aber seine Forderungen in dem Sinne präzisieren, daß die Zusammenarbeit der Notenbanken in der Richtung der Preisstabilisierung unverzüglich beginnen muß.

Dann taucht aber eine weitere Frage auf: Auf welcher Höhe muß das Preisniveau stabilisiert werden? Die Preisstabilisierung auf dem gegenwärtigen tiefen Niveau wäre eine neue weltwirtschaftliche Katastrophe, deren Umfang noch dadurch vergrößert würde, daß gegenwärtig eine ganze Reihe von Ländern — u. a. auch Deutschland — sich vom Preissturz auf dem Weltmarkt durch hohe Zölle zu schützen versuchen und der für die Belebung der Weltwirtschaft erforderliche Zollabbau kaum möglich sein wird, solange das Preisniveau auf dem Weltmarkt auf dem heutigen Stand verharrt.

Die Stabilisierung der Preise muß also nicht auf dem heutigen Niveau, sondern auf einem viel höheren Stand (etwa demjenigen von 1928 oder 1929) erfolgen.

Es liegt aber auf der Hand, daß die Wiederkehr der Weltmarktpreise auf ein vernünftiges Niveau, die den radikalen Zollabbau ermöglicht hätte, nicht plötzlich geschehen kann. Es handelt sich hier also um eine Politik auf lange Sicht. Ihr müssen sich noch andere Maßnahmen zugesellen. Es wäre zu erwarten, daß die Staaten gleichzeitig mit einer gemeinsamen Politik der Stabilisierung des Weltmarktpreisniveaus ihren Zollkrieg gegeneinander einstellen. Von keiner geringeren Bedeutung wäre eine Vereinbarung der leitenden Industrieländer über eine gemeinsame Lohnpolitik. Es wäre in erster Linie darüber an ein internationales Übereinkommen zu denken, daß die Regierungen sich bemühen werden, den Lohnabbau zwecks des Wettbewerbes mit dem Ausland zu verhindern.

Die internationale Währungspolitik mit dem Zweck der Stabilisierung des allgemeinen Preisniveaus darf also nicht aus der Gesamtheit anderer Maßnahmen der Weltwirtschaftspolitik herausgerissen werden. Vielmehr muß sie den Ausgangspunkt einer umfassenden internationalen Aktion bilden.

Meine bisherigen Ausführungen haben sich ausschließlich auf das Problem der Preisbewegung und ihrer Regelung bezogen. Zur Aufgabe der aktiven Weltwirtschaftspolitik gehört aber neben dem Anreiz der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Stabilisierung und Stützung des Preisniveaus noch die öffentliche Arbeitsbeschaffung.

Die Arbeitsbeschaffungspolitik, die dem Ausgleich der Konjunkturschwankungen dient, besteht darin, daß die öffentliche Hand ihre außerordentlichen Aufträge und Bauarbeiten während der Hochkonjunktur zurückstellt und die erforderlichen Geldmittel bereit hält, um sie in der Krisenzeit auf die Waagschale zu werfen. Diese Politik muß also bereits bei der guten Konjunktur einsetzen. Falls man die Zeit versäumt hat, wäre es vergeblich, zu versuchen, die öffentlichen Arbeiten während der Krise mittels neuer Steuern oder durch die Kürzung anderer öffentlicher Ausgaben zu finanzieren. Bestenfalls wäre dabei eine Verschiebung der Kaufkraft und folglich der Arbeitsmöglichkeit erzielt, nicht aber die ersehnte Erweiterung der Beschäftigung. Die Arbeitsbeschaffung kann nur dann durchgreifen, falls sie mit der Mobilisierung außerordentlicher Mittel, mit der Einschaltung neuer Kaufkraft verbunden ist. Der Traum, daß das Ausland uns das dazu erforderliche Geld schenken wird, ist ein schöner Traum, aber nichts mehr.

Auch von diesem Standpunkt aus scheint die oben begründete Währungspolitik den Ausweg aus der schwierigen Lage zu zeigen: die neugeschaffenen Mittel

müssen in erster Linie durch die öffentliche Hand geleitet und für die öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

Hier sehe ich u. a. die richtige Lösung des Problems der Kreditschöpfung. Im Rahmen der Volkswirtschaft eines einzelnen Staates ist die Kredit- und Kapitalschöpfung nur in sehr engen Grenzen zulässig, da sie andernfalls eine Loslösung des heimischen Preisniveaus von demjenigen des Weltmarktes, Entwertung des heimischen Geldes, Kursschwankungen, Erschütterung des Kredits und Kapitalflucht heraufzubeschwören droht. Ganz anders liegt es, falls dasselbe Problem international gestellt wird!

In diesem Zusammenhang wäre es angebracht, der Frage der internationalen Arbeitsbeschaffung — etwa wie diese von Albert Thomas angeregt worden ist — eine größere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf den ersten Blick scheint das Programm von Albert Thomas in der Luft zu hängen — woher bekommt man die Milliarden, die den Millionen Arbeitslosen Beschäftigung gesichert hätten? Diese Milliarden können auf Grund eines internationalen Übereinkommens der Notenbanken über die Revision der Mindestdeckungsvorschriften ohne jede Gefahr für die Stabilität der Währung und zum Besten der Stabilität der Warenpreise gewonnen werden!

Ich bin von vornherein darauf gefaßt, daß bei der weiteren Bearbeitung der hier aufgerollten Probleme manches in einem anderen Lichte erscheinen wird. Ich glaube aber, daß die weitere Entwicklung in diesem Punkte mir recht geben wird:

Die aktive Konjunkturpolitik ist auf dem heutigen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung möglich, sie kann aber nur eine Weltwirtschaftspolitik sein, und ihren Ausgangspunkt muß eine Währungspolitik bilden, die zugleich Preis- und Arbeitsbeschaffungspolitik ist.

Eisenindustrie im fernen Osten

Allgemeines

Eisenbedarf und Eisenverbrauch sind Maßstäbe der Zivilisation. Die Entwicklung eines modernen Verkehrswesens, die intensive Ausnutzung der Bodenschätze, die technische Steigerung, Verfeinerung und Intensivierung des menschlichen Lebens überhaupt, ist ohne Eisen nicht denkbar. Eisen war die Ursache von langen blutigen Kriegen (Rohstoffe) und zugleich ihre Voraussetzung (Waffen). Ohne Eisen keine kolonialisatorische Erschließung, Beherrschung und Ausbeutung fremder Länder. Womit zugleich angedeutet sei, daß hier der Begriff der Zivilisation mit keinem Werturteil verbunden werden soll.

Die letzten Jahrzehnte brachten den immer engeren Anschluß der bisher von der modernen Technik und Zivilisation abgewandten Länder und Völker. Der Anschluß geschah teils im Wege der gewaltsamen Kolonisation, teils durch die zivilisatorische Durchdringung. Völker, deren Kultur jahrhundertlang in tiefem Dornröschenschlaf befangen war, wurden zu neuem Leben erweckt. Aber mit dem neuen Leben erwachte auch das Selbstbewußtsein, das Wissen vom eigenen Wert und der Wille zur Selbstbestimmung. Weder durch gewaltsame noch durch friedliche Mittel läßt sich der Drang zur Freiheit und Unabhängigkeit eindämmen. Nicht einmal der in jahrhundertalter Kolonialarbeit erfahrenen englischen Politik will die „Zähmung der Widerpenstigen“ gelingen.

Auch die wirtschaftliche Entwicklung begünstigte diese Tendenzen. Die durch den Krieg bedingte jahrelange Abschneuerung der Länder vom Weltmarkt zwang zur Errichtung eigener Industrien, wobei die Eisenindustrie, den Bedürfnissen des Krieges entsprechend, bevorzugt behandelt wurde. Der Gedanke der Autarkie (Selbstbefriedigung des wirtschaftlichen Bedarfs), aus der Not

A. Dünnebacke

des Krieges geboren, wurde allmählich zu einem wirtschaftspolitischen Programm. In China werden die ausländischen Händler verjagt, in Indien englische Waren verbrannt, in Amerika ertönt der Ruf: „Amerika den Amerikanern“ (d. h. der amerikanische Absatzmarkt dem amerikanischen Händler!), in Deutschland: „Deutsche, kauft deutsche Waren!“ Unter dem Schutze hoher Zollmauern werden neue Industrien gezüchtet und jeder Zugang von fremden Waren ängstlich ferngehalten. Eine solche Bewegung muß bei der innigen Verflechtung der Weltwirtschaft aber Gegenbewegungen auslösen. Es ist wie bei einem Fischernetz: das Zerran an einer Schnur bringt das ganze Gewebe in Bewegung. So konnte sich denn auch kein Land dieser Tendenz der Autarkie entziehen und selbst in England ist der Gedanke des Freihandels durchlöchert worden.

So vollzieht sich rasch und unaufhaltsam die Umwandlung von Ländern mit vorwiegend agrarischer Wirtschaft in solche mit überwiegend industrieller Wirtschaft, die Entwicklung von nichtkapitalistischen in halbkapitalistische, von halbkapitalistischen in hochkapitalistische Volkswirtschaften. Auf diesem Boden entstanden auch die Eisenindustrien des fernen Ostens, die hier eine nähere Darstellung finden sollen.

I.

Indien

Indien tritt mit außerordentlich günstigen Vorbedingungen in den Wettbewerb um den Eisenmarkt ein. Seine Erzvorkommen in Bengalen werden auf 20 Milliarden Tonnen geschätzt. Die Vorräte an Manganerzen sind fast so umfangreich wie in Rußland. Der Eisengehalt beträgt 50 bis 55 vH. Die deutsche Einfuhr von Manganerzen aus Britisch- und Niederländisch-Indien betrug (in Tonnen):

1913		1926		1927		1928		1929	
absolut	vH der Gesamteinfuhr	absolut	vH der Gesamteinfuhr	absolut	vH der Gesamteinfuhr	absolut	vH der Gesamteinfuhr	absolut	vH der Gesamteinfuhr
177 638	27	51 556	31	82 890	23	139 369	57	138 436	36

Die Förderung von Manganerzen hat in dem kurzen Zeitraum von 40 Jahren einen außergewöhnlich starken Aufschwung genommen. Sie betrug 1905 erst 247 000 Tonnen, stieg bis 1910 auf 800 000 Tonnen und bis 1927 auf 1 148 000 Tonnen, das ist ein Fünftel der Weltförderung. Geringer sind die Vorkommen an Koks- und Kohle, deren Ergiebigkeit auf etwa 100 Jahre geschätzt wird. Reiche Kalksteinlager ergänzen den Rohstofffundus Indiens.

Nach den ersten Versuchen der Eisenerzeugung nach

europäischen Methoden vor etwa hundert Jahren, die anfänglich mißlingen, wurde mit dem Bau des Hochofenwerkes in Baraker die Grundlage der eisenerzeugenden Industrie gelegt. Die Rohstoffe werden aus nächster Nähe bezogen, Kohle aus den Lagern von Baraker, Erze aus den Toneisensteinlagern zwischen Baraker und den Raniganj-Staaten. Später wurden jedoch die Hämatit- und Magnetit-Erze aus Saranda (Singhbhumbezirk) bevorzugt, die heute den größten Teil des inländischen Erzbedarfs decken.

(Fortsetzung folgt)

Ein Blick in die wirkliche Kapitalbildung

J. Borchardt

Als ich meinen (in Nr. 8 gedruckten) Artikel über angeblich „mangelnde Kapitalbildung“ schrieb, ahnte ich nicht, wie schnell all das, was ich mit den doch nur sehr beschränkten Kräften eines Privatmannes zusammengesucht und zum größten Teil aus den wenigen Tatsachen kombiniert hatte, durch die amtliche Statistik selbst bestätigt werden sollte. Ich schrieb in jenem Artikel: „Positive Angaben, wie groß die Kapitalbildung wirklich gewesen ist, gibt es nur sehr wenige.“ Unmittelbar darauf veröffentlichte das Berliner Institut für Konjunkturforschung ein Sonderheft über „Kapitalbildung und Investitionen (Kapitalanlagen) in der deutschen Volkswirtschaft 1924 bis 1928“, welches einen ersten Schritt zur Abhilfe jenes Mangels darstellt. Wie immer bei solchen ersten Versuchen, ist das Ergebnis noch sehr lückenhaft und unvollständig. Aber dennoch zeigt es bereits, daß die wirkliche Kapitalbildung weit über das hinausgehen muß, was ich geschätzt hatte. Ja, sie ist so groß, daß sogar die Verfasser jener Untersuchung sich offenbar gescheut haben, gleich mit der vollen Wahrheit herauszurücken. Eine Vornotiz nämlich in der Tagespresse gab als Endresultat die Summe von etwa 28 Millrd. RM an, um welche die deutschen Unternehmer in den fünf Jahren 1924—1928 die vorhandenen Kapitalien vermehrt hätten. Vertieft man sich aber in die Angaben des Heftes selbst, so kommt gut und gern das Doppelte heraus. Es wurden nämlich in jenem Jahrfünft verwandt für*)

Neuanlagen	rund 26,8 Milliarden RM
Ersatz u. Reparatur	mindestens 30,0 Milliarden RM
Vergrößerung der Warenvorräte	rund 12,5 Milliarden RM
Vergrößerung d. Goldvorräte	rd. 2,3 Milliarden RM
Summe	rund 71,6 Milliarden RM

Hiervon sind abzuziehen 13,6 Millrd. RM, die vom Ausland geliehen sind, und etwa 6,1 Millrd. RM für Entwertung der Anlagen und Vorräte. Es bleibt somit ein Zuwachs an Kapital von mehr als 51 Milliarden Reichsmark in den fünf Jahren, was im Jahr über 10 Milliarden ausmacht, d. h. mehr als ein Viertel dessen, was allgemein als jährliches Einkommen des gesamten deutschen Volkes geschätzt wird. Das ist aber bei weitem noch nicht alles, denn das I. f. K. legt in ausführlichen Erörterungen dar, daß und weshalb ihm nur ein Teil der wirklichen Kapitalbildung zu erfassen gelungen ist.

Soviel für das Gesamtergebnis. Wahrhaft erstaunliche

*) Diese Zahlen sind in der „Metallarbeiter-Zeitung“ schon einmal veröffentlicht. Ich wiederhole sie hier, damit der Leser das ganze Material beisammen hat.

Dinge jedoch enthüllen sich dem, der die einzelnen Wirtschaftszweige näher studiert. Nehmen wir z. B. die den Metallarbeiter besonders interessierende Gruppe Berg- und Hüttenindustrie. Sie ist unterteilt in Schwerindustrie, Braunkohlenbergbau, Metall-erzbergbau und Metallhütten. Zur Schwerindustrie sind dabei gerechnet: Steinkohlenbergbau, Eisenerzbergbau, Kokereien, Großeisenindustrie (Hochöfen, Stahlwerke, Walzwerke), und die weiterverarbeitenden Werke, soweit sie mit Anlagen solcher Art verbunden sind.

Das I. f. K. hat natürlich nicht jedes einzelne Unternehmen dieser riesigen Produktionszweige untersuchen können und sich auf die Aktiengesellschaften beschränkt, die 1 Million RM oder mehr Aktienkapital haben. Deren Bilanzen hat es durchgerechnet und daraus auf die übrigen Werke derselben Industrie Schlüsse gezogen.

Bei den wirklich untersuchten Bilanzen wurden festgestellt (immer für die fünf Jahre 1924—1928):

	Schwer- Industrie	Braunkohl- bergbau	Metallerz- bergbau u. Metallhütten	Summe
	Millionen Reichsmark			
Neuanlagen	536	52	76	664
In der Bilanz ausgewiesene Abschreibg.	1033	196	96	1325
Summe	1569	248	172	1989

Also, die untersuchten Betriebe der Bergbau- und Hüttenindustrie für sich allein haben in den fünf Jahren ihre Anlagen, Warenvorräte usw. um 664 Mill. RM vergrößert und außerdem noch 1325 Mill. RM für Instandhaltung und Ersatz der vorhandenen Anlagen aufwenden können. Rund 2 Millrd. RM haben sie für diese Zwecke aus dem Arbeitsertrag erübrigt. Am Beginn der Berichtszeit betrug der Wert der Anlagen:

in der Schwerindustrie	2461 Mill. RM
im Braunkohlenbergbau	443 Mill. RM
im Metallerzbergbau u. Metallhütten	206 Mill. RM

Rechnen wir darauf nur die Neuanlagen, so ergibt sich, daß ihren Produktionsapparat vergrößert haben: die Schwerindustrie um 21,8 vH (mehr als $\frac{1}{5}$), der Braunkohlenbergbau um 11,6 vH (mehr als $\frac{1}{10}$), der Metallerzbergbau usw. um 36,7 vH (mehr als $\frac{1}{3}$).

Die Abschreibungen betragen im Verhältnis zum ursprünglichen Bestand:

in der Schwerindustrie	42,0 vH,
im Braunkohlenbergbau	44,5 vH,
im Metallerzbergbau usw.	46,6 vH.

Addiert man die beiden Summen, so stellt sich heraus, daß alles in allem zur Erhaltung und Vergrößerung der Produktionsanlagen aufgewendet worden sind:

in der Schwerindustrie . . . 1569 Mill. RM
 = 63,8 vH der 1924 vorhandenen Anlagen,
 im Braunkohlenbergbau . . . 248 Mill. RM
 = 56,1 vH der 1924 vorhandenen Anlagen,
 im Metallerzbergbau usw. . . 172 Mill. RM
 = 83,3 vH der 1924 vorhandenen Anlagen.
 Zusammen 1989 Mill. RM
 = 63,9 vH der 1924 vorhandenen Anlagen.

Selbst wenn man die mit 165 Millionen RM angegebene Entwertung abzieht, bleiben immer noch 1824 Millionen RM = rund 59 vH des ursprünglichen Anlagenwerts übrig, die zur Erneuerung und Vergrößerung des Produktionsapparats gedient haben, d. h. tatsächlich akkumuliert worden sind.

Diese Zahlen umfassen noch nicht die Vergrößerung der Warenvorräte, wofür außerdem 254 Millionen RM angegeben werden.

Es hat demnach, soweit diese Statistik erkennen läßt, allein die Produktionsgruppe Bergbau und Hüttenindustrie (oder vielmehr nur die tatsächlich untersuchten Betriebe dieser Gruppe) ihren Produktionsapparat in den fünf Jahren um mehr als 21,8 vH vergrößert und außerdem noch 42,0 vH seines ursprünglichen Wertes für Erneuerung und Instandhaltung aufgewandt. All das ist tatsächlich neu gebildetes Kapital.

Nun darf man aber nicht vergessen, daß — wie oben schon kurz erwähnt — die Untersuchung bei weitem nicht alles neu gebildete Kapital hat erfassen können. Darüber liest man in dem Heft erbauliche Dinge. Zum Beispiel (S. 44 und folgende):

„Es konnte nicht immer einwandfrei auseinandergehalten werden, ob die Sonderabschreibungen für Vermögensentwertung oder zur Bildung stiller Reserven gemacht waren.“

„Bildung stiller Reserven“ ist eine mildherzige Umschreibung der Tatsache, daß die Unternehmer in ihren Bilanzen falsche Angaben machen, um ihren Vermögensstand schlechter erscheinen zu lassen, als er ist. Die Differenz, die man verheimlicht, sei es um die Arbeiter nicht sehen zu lassen, wie aufreizend hoch die Gewinne sind, sei es um Steuern zu unterschlagen, diese Differenz nennt man zartfühlend „stille Reserve“. Das I. f. K. schreibt dazu unter anderem:

„Da über die Höhe der „ordentlichen“ und regelmäßigen Abschreibungen zumeist keine eindeutige Klarheit besteht, hängen die Ergebnisse der von uns vorgenommenen Schätzungen teilweise sehr in der Luft.“

„Es erfolgen in mehr oder minder beträchtlichem Umfang „stille“ Kapitalanlagen, und zwar sowohl beim Produktionsapparat als auch bei den Vorräten. . . Diese Investitionen werden in der Buchführung und in der Bilanz dadurch verborgen, daß . . . die Warenvorräte unterbewertet und von den Produktionsanlagen überhohe Abschreibungen gemacht werden. . .“

Was da gesagt wird, heißt doch auf gut deutsch: die Unternehmer schwindeln im großen, um Gewinne und Kapitalbildung zu verstecken. Sie geben den Wert der Warenbestände zu klein an; die Abschreibungen machen sie zu hoch, so daß der Wert der Maschinen, Gebäude usw. viel zu klein in der Bilanz steht — was soll man z. B. dazu sagen, daß der Siemenskonzern seine sämtlichen Maschinen und Geräte mit einem Wert von einer Mark zu Buche stehen hat! Endlich, wenn Maschinen usw. ersetzt werden müssen, nehmen die Unternehmer das Geld dazu aus dem Gewinn, geben den Gewinn um so viel kleiner an und verbuchen die Summen im Verlauf des Jahres als angebliche „Geschäftskosten“. Und das tut nicht hier und da mal einer, sondern das ist die Regel, die allgemeine Übung, laut Angaben des I. f. K.

Das sind dieselben Unternehmer, die gerade gegenwärtig wieder andauernd über „Arbeitsmoral“ plappern; die sich wer weiß wie sehr entrüsten, wenn einmal ein Arbeitsloser sich zu seiner kläglichen Unterstützung, wovon er nicht leben und nicht sterben kann, ein paar Groschen hinzu zu verdienen sucht; die mit gerunzelter Stirn deklamieren, die Unterstützung dürfe nicht so hoch sein, daß die „Arbeitsmoral“ darunter leide. O diese selbstgerechten Pharisäer! Sie sollten erst einmal vor der eigenen Tür kehren und den ungeheuerlichen Augiasstall der „Unternehmormoral“ ausmisten.

Diese Tatsachen beweisen, daß die wirkliche Kapitalbildung noch sehr viel größer gewesen ist als die oben vermerkten zehn Milliarden jährlich.

Gewerbehygiene · Eine verpfuschte Schleifereiverordnung K. Maier



Seit Jahrzehnten sind die Gefahren und die Gesundheitsverhältnisse der Eisen- und Metallschleifer ein Gegenstand der öffentlichen Erörterung. Im bergisch-märkischen Land, wo sich schon im Mittelalter die Hauptsitze der Schleifereien befanden, wurde die Arbeit jahrhundertlang in offenen und undichten

Schleifkotten ausgeführt, die der Luft ungehindert Einlaß boten, weshalb trotz schwerer körperlicher Arbeit und oft langer Arbeitszeit von besonderen Berufskrankheiten der Schleifer wenig bekannt war¹⁾.

Dies änderte sich mit der Errichtung von Fabriken, und die besonderen Staubschädigungen — Bluthusten und Schwindsucht — wurden im Anfang des 19. Jahrhunderts immer häufiger. Es mag auch sein, daß diesen Schädigungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Mit dem stärkeren Auftreten von Staublungen und Asthma begannen auch die Forderungen eines Schutzes der Arbeiter, und am 25. März 1854 wurde — „um den

¹⁾ Hauer, Freiherr von, Statistische Darstellung des Kreises Solingen, Köln 1832.

für die Gesundheit der Arbeiter verderblichen Folgen, welche die bisher gewöhnliche Einrichtung der Nadelnadel-Schleifwerkstätten mit sich geführt hat, nach Möglichkeit vorzubeugen“ — für den Regierungsbezirk Arnsberg eine Polizeiverordnung erlassen, die gedielte oder gepflasterte, 10 Fuß im Lichten hohe und mit Öfen geheizte Fabrikwerkstätten vorsah. Die Schleifsteine mußten mit einer vom Boden bis zur Decke reichenden Scheidewand vom Arbeitsraum des Schleifers abgetrennt werden, und vor vollendetem 14. Lebensjahr durften keine Lehrlinge oder Schleifer angenommen werden. Am 2. Februar 1857 erließ auch die Königliche Regierung in Aachen eine Polizeiverordnung über die Einführung geeigneter Schutzvorrichtungen gegen den Schleifstaub in den Nadelfabriken, und am 7. Juli 1875 erschien eine Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die für alle Trockenschleifsteine einen Ventilationsapparat forderte, „welcher das Eindringen des bei der Arbeit entstehenden Schleifstaubs in den Schleifraum verhindert und denselben mittels eines besonderen Ableitungsrohrs oder Kanals ins Freie schafft“. Der Regierungsbezirk Arnsberg schloß sich durch eine Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1894 diesen Bestimmungen an.



Am 30. Juni 1898 erließ der Regierungspräsident von Düsseldorf eine neue Polizeiverordnung mit ausführlicheren Bestimmungen über die Staubabsaugung, die Fußböden und Wände, über die Reinigung der Arbeitsräume u. a. m. Die Verordnung — die heute noch Geltung hat — enthält auch Bestimmungen über die Neuanlage oder Erweiterung von Schleifereien. Diese sollten nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Alle diese Verordnungen waren gut gemeint und erfüllten zum Teil auch ihren Zweck. Aber sie gingen von der Voraussetzung aus, daß das Naßschleifen auf Sandstein nicht gefährlich sei und enthielten darüber keine Vorschriften. Heute ist anerkannte Tatsache, daß gerade das Naßschleifen die größten Gesundheitsgefahren in sich birgt.

Mit der Gesundheit der Arbeiter wurde nach wie vor im wahrsten Sinn des Wortes Raubbau getrieben. Statistiken aus den siebziger und achtziger Jahren weisen nach, daß Lungenschwindsucht und andere Erkrankungen der Luftwege unter den Schleifern die größten Verheerungen anrichteten. (Nach Oldendorff¹⁾ starben im Jahre 1875 in acht Gemeinden des Bezirks Düsseldorf von 1000 Personen an Lungenschwindsucht 23,8 Schleifer gegen 9,0 der übrigen männlichen Bevölkerung. Von 895 untersuchten Schleifern befanden sich 39,6 vH nicht mehr im Vollbesitz ihrer Gesundheit, und von diesen letzteren litten 73,2 vH an Affektionen der Atmungsorgane.

Nach Moritz und Röpke²⁾ wird nur ein geringer Hundertsatz der Schleifer über 45 Jahre alt und unter den wenigen älteren Arbeitern befand sich kein einziger Gesunder.

Diese Untersuchungen und Statistiken gaben den letzten Anstoß zu den eingangs erwähnten Polizeiverordnungen. Aber diese änderten, wie schon gesagt, an dem verhängnisvollen Schicksal der Schleifer wenig. Die verlangten Einrichtungen wurden entweder nicht geschaffen, oder sie wurden nur buchstabenmäßig und widerwillig befolgt, gestützt auf die in der Verordnung enthaltenen dehnbaren Begriffe, daß die Einrichtungen „geeignet“ und „zweckmäßig“ sein sollen. Damit konnten insbesondere die geforderten Staubabsaugvorrichtungen

¹⁾ Oldendorff, A. Die Mortalitäts- und Morbiditätsverhältnisse der Metallschleifer in Solingen Remscheid und Cronenberg Zentralblatt für Gesundheitspflege 1882

²⁾ Moritz und Röpke. Über die Gesundheitsverhältnisse der Metallschleifer im Kreis Solingen. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten 1899, Band 31.

sabotiert werden. Unter diesen Umständen konnten und wollten die Klagen der Schleifer nicht verstummen.

Im Jahre 1905 wurde auf Veranlassung des Reichsamts des Innern eine Enquete über die Gesundheitsverhältnisse in den Schleifereibetrieben veranstaltet. Über das Ergebnis berichteten die Gewerbeaufsichtsbeamten. Die Feststellungen hatten ein durchaus ungünstiges Bild von den Zuständen in den Schleifereibetrieben ergeben, und allgemein erwartete man daraufhin den Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften. Solche waren auch wiederholt von verschiedenen Gewerbeaufsichtsbeamten als unerlässlich zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter bezeichnet worden. Auf einen Reichserlaß schienen auch die Vorbereitungen hinzudeuten, die von dem Reichskanzler getroffen worden waren. Dieser richtete am 22. Juli 1905 an den Minister für Handel und Gewerbe ein längeres Schreiben, worin auf die Gefährdung der Metallschleifer hingewiesen wurde. Gleichzeitig wurden Grundzüge für Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Metallschleifereien veröffentlicht (siehe Reichsarbeitsblatt, III. Jahrg., Nr. 8, S. 686). Aber am 17. April 1907 wurde die Öffentlichkeit von einer Verfügung des preußischen Ministers für den Handel überrascht, in welcher es u. a. heißt:

„Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen liegt ein Bedürfnis nach reichsgesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Metallschleifereien nicht vor; von ihrem Erlaß ist daher abgesehen worden.“

Und als am Tage darauf der Genosse Severing im Reichstag erneut reichsgesetzliche Regelung des Schleiferschutzes verlangte, verwies Staatssekretär Posadowsky auf die Verordnungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Aachen, „die sich außerordentlich bewährt hätten.“ Leider sei das Absaugen des Staubes in gewissen Schleifereien technisch nicht möglich, nämlich in den Schleifereien der Eisen- und Stahlindustrie, in denen größere Gegenstände, wie Sensen, Schwerter, Fahrradbügel, Flintenläufe usw. geschliffen würden. Allem Anschein nach hatte Posadowsky sein Schreiben vom 22. Juli 1905 vergessen. Die Sozialdemokraten verlangten in einer Resolution erneut den Erlaß einer Bundesratsverordnung zum Schutz der in Schleifereien beschäftigten Personen. Zur Unterstützung dieser Forderung sandte der Deutsche Metallarbeiterverband an die Mitglieder des Bundesrats und Reichstags eine Denkschrift, worin die Klagen und Beschwerden der Arbeiter ausführlich dargelegt wurden.

Ein Erfolg war weder den Anträgen der SPD noch der Eingabe des DMV beschieden. Es blieb alles beim alten. In der Nachkriegszeit wurden in einer Reihe von Fällen die Gewerbeinspektoren zum Einschreiten veranlaßt, um besonders grobe Verstöße gegen die Gewerbeordnung und die Polizeiverordnungen zu beseitigen, auch wurde erneut eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Schleifereien angebahnt. Mehr konnte leider nicht durchgesetzt werden. Die Zustände in den Schleifereien verschlimmerten sich von Jahr zu Jahr. Dies zeigte sich besonders kraß im bergisch-märkischen Gebiet, wo eine ganze Reihe alter Betriebe sind und jede alte Bude — die zu nichts anderem mehr zu verwenden ist — von den Unternehmern als Schleifkotten benutzt wurde. Aus Cronenberg, einem Hauptschleiferort, ist z. B. im Jahr 1927 gemeldet worden, „daß von 44 Betrieben höchstens vier bis fünf so gebaut sind, um einigermaßen als betriebliche Räume angesprochen werden zu können.“

Um die Erforschung der Gesundheitsverhältnisse der Metallschleifer hat sich Landesgewerbemedizinalrat Dr. Teleky besonders verdient gemacht. Teleky hatte in den letzten Monaten 1927 und in den ersten Monaten

1928 umfangreiche Untersuchungen über die Staubverhältnisse in den Schleifereien von Solingen ausgeführt und zur Gewinnung statistischer Unterlagen auch eine größere Zahl von Schleifern persönlich untersucht. Unterstützt wurden diese Untersuchungen von Medizinalrat Dr. Lochtkemper, der im Röntgeninstitut der Landesversicherungsanstalt Düsseldorf die Lungenuntersuchungen vornahm. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wurden diese persönlichen Untersuchungen auf eine Reihe von Schleifern in Cronenberg und Remscheid ausgedehnt. Das gesammelte Material ist in der Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt „Arbeit und Gesundheit“ als Heft 9 erschienen^{*)}. Das 205 Seiten starke Buch bringt umfassende Darlegungen über die Staubgefährdung und die Staubschädigungen der Metallarbeiter.

Die Untersuchungen haben es ermöglicht, die durch Silikose entstehenden schweren Staublungenkrankungen der Metallschleifer im Jahr 1929 in die Liste der durch Verordnung des RAM vom 12. Mai 1925 den Unfällen versicherungsrechtlich gleichgestellten Berufskrankheiten aufzunehmen.

Auch die Öffentlichkeit ist durch die Schrift erneut auf die Gesundheitsverhältnisse der Schleifer aufmerksam geworden und der Regierungspräsident von Düsseldorf sah sich veranlaßt, den Entwurf einer neuen Schleiferverordnung bekanntzugeben. Die neue Verordnung würde, wenn sie in dem ursprünglichen Wortlaut zur Annahme gekommen wäre, einen Fortschritt bedeuten. Der Entwurf lag den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden, den Handelskammern, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den zuständigen Berufsgenossenschaften zur Begutachtung vor. Es war vorausgesetzt, daß die Unternehmer gegen die Verordnung Sturm laufen werden und diese Voraussetzung hat sich in vollem Ausmaß erfüllt. Mit allen möglichen Mitteln wurde zunächst versucht, die Verordnung überhaupt zu verhindern, und als dies nicht gelang, zu „verwässern“.

Wahrscheinlich infolge der Einsprüche der Unternehmer und der sich widersprechenden Äußerungen einzelner Arbeitervertreter blieb der Verordnungsentwurf bei den Akten der Regierung in Düsseldorf. Auf eine am 1. April 1931 erfolgte Intervention des DMV kam am 20. Mai die Antwort, die Vorarbeiten zum Erlaß einer neuen Verordnung seien nun beendet (dazu hatte man reichlich ein Jahr gebraucht) und die Verordnung werde nächst dem erscheinen. Es war auch höchste Zeit. Ein Beweis für diese Behauptung sind die Zahlen über die Lungenkrankungen, die auf Grund des Erlasses der Verordnung über Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 festgestellt worden sind. Seit Erlaß der Verordnung haben bei der Berufsgenossenschaft 590 Schleifer Anspruch wegen schwerer Staublunge angemeldet. 132 Fälle sind anerkannt. Der Rest ist nicht abgelehnt, sondern es ist noch keine Entscheidung erfolgt. Von den rund 2500 Schleifern des Regierungsbezirks Düsseldorf haben bis Ende vergangenen Jahres 370 Anspruch erhoben, davon waren 70 Rückwirkungsfälle. Von den übrigen 300 bestand bei 130 schwere Staublunge. Die Berufsgenossenschaft betont in ihrem Bericht, daß es sich ausschließlich um Sandsteinschleifer handelt. Erneut wurde auch festgestellt, daß bei jedem Sandsteinschleifer nach etwa 5 Jahren deutliche Veränderungen an der Lunge eingetreten sind und daß jeder Sandsteinschleifer — der es erlebt — nach zehn- bis zwanzigjähriger Tätigkeit am nassen Schleifstein eine schwere Staublunge hat.

Man durfte annehmen, daß der — allen schärferen Maßnahmen entkleidete — Entwurf nun endgültig zur Verordnung erhoben werde. Anscheinend hatten sich die Regierung von Arnsberg und Düsseldorf auch auf

einen gemeinsamen Entwurf geeinigt. Am 22. April 1931 hatte im Düsseldorfer Regierungsgebäude nochmal eine Beratung stattgefunden und am 8. Mai sollten die Schlußbesprechungen sein.

Aber die offenen und versteckten Gegner der Verordnung waren nicht müßig. Der Entwurf mußte — wie jede Polizeiverordnung — noch den Bezirksausschuß passieren. Bei derartigen Entwürfen ist dessen Zustimmung meist eine Formsache. Doch kaum war der Entwurf dem Düsseldorfer Bezirksausschuß zugeleitet, als auf Wegen, die nur geahnt werden können, die Arbeitgeber davon erfuhren und der Arbeitgeberverband der Nordwestgruppe sich an den Bezirksausschuß mit einer Eingabe wendete, der Entwurf möge nochmal den Arbeitgebern zur Stellungnahme vorgelegt werden. Damit hätten die Verhandlungen von neuem begonnen werden müssen und das Ganze wäre auf längere Zeit verschleppt worden. Es gelang, dies zu verhüten, aber der Bezirksausschuß beschloß, sich durch Lokalaugenschein von den Verhältnissen zu überzeugen. In Solingen wurden verschiedene Betriebe besichtigt, wobei die Arbeitgeber erneut ihre Einwände gegen den Entwurf vorbrachten, insbesondere die angeblich großen Belastungen ins Feld führten, die durch einen neue Verordnung der Wirtschaft verursacht würden. Der Bezirksausschuß ließ sich von diesen Einwänden überzeugen und kam zu dem Beschluß, daß die im Verordnungsentwurf für den Schutz der Sandsteinschleifer enthaltenen Vorschläge auf Neubauten und weitgehende Umbauten beschränkt werden sollen. Durch die Drohung, daß ohne diese Einschränkung der ganze Entwurf abgelehnt werde, gaben die Arbeitervertreter ihre Zustimmung zu dem eingeeengten Entwurf. Eine Ablehnung hätte im Interesse der Schleifer gelegen, denn jetzt wird im wesentlichen alles beim alten bleiben, die große Mehrzahl der Schleifer wird unter den alten Verhältnissen weiterarbeiten müssen. Neuanlagen und größere Umbauten sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Zurzeit sind kaum ein Viertel bis ein Drittel der vorhandenen Arbeitsplätze besetzt. Die Gegner des Entwurfs führen als Hauptargument die gegenwärtige Wirtschaftslage ins Feld. Aber gerade diese wäre für den Erlaß einer neuen Verordnung geeignet. Es kann mit großer Sicherheit vorausgesagt werden, daß auch bei guter Konjunktur ein Teil der Werkstätten nie wieder in Benützung kommen kann. Sie werden dauernd stillgelegt werden müssen. Bei der jetzigen verwässerten Verordnung werden die Betriebsstätten bei besserer Wirtschaftslage wahllos wieder in Gebrauch genommen, während bei einer scharfen Verordnung nur die Betriebe wieder benützt werden könnten, die den Vorschriften entsprechen. Die gesundheitlich schlechten Betriebe müßten außer Gebrauch bleiben. Sind letztere erst einmal wieder in Betrieb, dann wird natürlich erneut wirtschaftliche Rücksichtnahme gegen die Betriebsinhaber ins Feld geführt werden.

Der Metallarbeiter-Verband hat unter den obwaltenden Umständen gegen den Erlaß der verwässerten Verordnung Einspruch erhoben. Eine Übergangsfrist von anderhalb bis zwei Jahren hätte vollständig genügt, um den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Mit der beschlossenen Beschränkung der Forderung auf Neu- und Umbauten hat man die Verordnung wirkungslos gemacht und der Mehrzahl der Schleifer einen schlechten Dienst erwiesen. Die in der Verordnung enthaltenen Abänderungen sind gegenüber den vorgenommenen Einschränkungen völlig bedeutungslos. Nur eine Verordnung, die den berechtigten Ansprüchen der Schleifer in der Tat Rechnung trägt, kann zur Einschränkung der schrecklichen Folgen beitragen, unter denen die Schleifer durch ihre Arbeit an den Sandsteinen zu leiden haben.

^{*)} Staubgefährdung und Staubschädigungen der Metallschleifer, insbes. des bergischen Landes. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Chronik des Arbeitsrechts

Das Betriebsräterecht im Lichte der neueren Rechtsprechung W. Weigelt

Die Erkenntnis, daß unser geltendes Betriebsräterecht trotz vieler Mängel und Schwächen in der Hand eines mit den gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung durch die Rechtsprechung bewanderten Betriebsrates ein vielseitig verwendbares Instrument darstellt, gewinnt immer mehr an Boden. Deshalb ist es für jeden ernstesten Gewerkschafter unendlich wichtig, sich von Zeit zu Zeit einen kurzen Überblick über die Rechtsprechung zu verschaffen. Denn erfahrungsgemäß genügt ein fortlaufendes Studium der Gewerkschaftszeitungen nicht, da diese meist nur Aufsätze und Entscheidungen bringen, die sich mit Einzelfragen beschäftigen.

Es kann sich im Rahmen dieses Aufsatzes nicht darum handeln, einen lückenlosen systematischen Rückblick auf die gesamte Rechtsprechung zu vermitteln. Vielmehr betrachte ich es als meine Aufgabe, in großen Zügen die wichtigsten Entscheidungen, die im letzten Jahre zum Betriebsrätegesetz (BRG) ergangen sind, zu streifen, ohne auf irgendwelche kritische Betrachtungen einzugehen. Die im Texte verstreuten Fundstellen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf die „Arbeitsrechtspraxis“, die in jedem Gewerkschaftsbüro vorhanden ist.

A. Betriebsrätegesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Betriebsratsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ganzen Betriebes wahrzunehmen, sie dürfen nicht denjenigen der Arbeitnehmer den Vorzug geben (1930, 360). Zu der Frage, welchen Einfluß das Sinken der Belegschaftsziffer auf die Betriebsvertretung hat, sind zwei grundlegende Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (RAG) ergangen. Vermindert sich die Zahl der Belegschaftsangehörigen, so hat dies keine Änderung der Zahl der Betriebsratsmitglieder zur Folge (1931, 57). Nur wenn der Gesamtdurchschnitt der Arbeitnehmerzahl eines Betriebes regelmäßig unter 20 liegt, ist der Betrieb nicht betriebsratsfähig. In Zweifelsfällen ist das regelmäßige Unterschreiten der Zahl von 20 Belegschaftsangehörigen im Beschlußverfahren vor den Arbeitsgerichten festzustellen. Nach der Rechtskraft des Beschlusses endet das Amt der Betriebsvertretung (1931, 58).

II. Aufbau der Betriebsvertretung

Nach § 28 BRG liegt die Vertretung des Betriebsrates in der Hand seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Diese erhalten aber nur Geschäftsführungsbefugnisse, dagegen nicht etwa die Rechte des Betriebsrates (RAG 1930, 230). Beauftragte der Gewerkschaften haben außerhalb des Rahmens der Betriebsratssetzung und Betriebsversammlung kein Recht auf Betreten oder Aufenthalt in dem Betriebsraum (Arbeitsgericht Frankfurt vom 13. Dezember 1929). Eine Versäumnis von Arbeitszeit im Sinne von § 35 BRG ist notwendig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich um Betriebsaufgaben gehandelt hat, die nach den besonderen Verhältnissen des Betriebes nur während der Arbeitszeit erledigt werden konnten (RAG 1930, 302). Das einzelne Betriebsratsmitglied hat nicht die Pflicht, selbständig zu prüfen, ob eine Sitzung während der Arbeitszeit notwendig ist. Daher hat es regelmäßig auch dann einen Anspruch auf Vergütung für Zeitversäumnis, wenn die Abhaltung der Sitzung während der Arbeitszeit nicht notwendig war. Eine Ausnahme greift nur dann Platz, wenn die Sitzungen lediglich auf Betreiben der Betriebsratsmitglieder inner-

halb der Arbeitszeit stattfinden (Landesarbeitsgericht Krefeld vom 4. Dezember 1929).

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, einem Betriebsrat, von dem einige Mitglieder zur Ausübung der Aufgaben aus § 66 Ziff. 9 BRG in einem Wohnungsausschuß des Unternehmers vertreten sind, eine kommentierte Ausgabe des Reichsmietengesetzes zur Verfügung zu stellen (RAG in Bensheimer Sammlung Bd. 9, S. 340).

Anwaltskosten im Einspruchsverfahren in der Berufungsinstanz sind in der Regel notwendige Kosten i. S. v. § 36 BRG und vom Arbeitgeber zu tragen (RAG Bensheimer Sammlung Bd. 10, S. 14).

Es bedeutet eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten (§ 39 BRG), wenn ein Betriebsratsmitglied in der Nähe des Eingangs des Betriebes, in dem es beschäftigt ist, ein die Arbeiter zum Eintritt in einen politischen Streik aufforderndes Flugblatt verteilt (RAG 1930, 47). Das Arbeitsgericht ist nicht befugt, mit dem Absetzungsbeschluß aus § 39 Abs. 2 BRG die Fähigkeit zur Bekleidung des Betriebsratsamtes auf bestimmte Zeit abzuerkennen (RAG 1930, 383). Eine aktive Beteiligung eines Arbeiterratsvorsitzenden an einem Lohnkampf in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsfunktionär stellt keine gröbliche Verletzung seiner Pflichten als Betriebsvertretungsmitglied dar, zumal wenn er glaubte, sich im Rahmen seiner Befugnisse zu halten (RAG 1930, 265). Die Amtsenthebung gemäß § 39, Abs. 2 kann auch auf eine Verfehlung gestützt werden, die sich das betreffende Betriebsratsmitglied in der früheren, bereits abgelaufenen Amtsperiode hat zuschulden kommen lassen (LAG Frankfurt vom 13. Juni 1930). Die Betätigung eines Betriebsratsmitgliedes außerhalb des Betriebes kann nur dann als eine Pflichtverletzung angesehen werden, wenn durch sie die Befriedung des Betriebes gröblich zerstört und das gute Einvernehmen innerhalb des Betriebes empfindlich beeinträchtigt wird (LAG Halle vom 24. Januar 1931). Ein Betriebsratsmitglied, das andersdenkende Mitglieder des Betriebsrates beleidigt oder durch politische Auseinandersetzungen verächtlich macht, verletzt die dem Betriebsrat nach § 66 Ziff. 6 BRG obliegenden Aufgaben, das Einvernehmen der Arbeitnehmerschaft unter sich sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und begründet ein Vorgehen nach § 39 Abs. 2 BRG (ArbGer. Merseburg vom 10. Juli 1930).

Die vom Arbeitgeber für Betriebsversammlungen zur Verfügung zu stellenden Räume müssen dafür geeignet sein und dürfen die Abhaltung der Versammlung — auch nicht durch zu große Entfernung vom Betrieb — nicht unnötig erschweren. Während der Betriebsversammlung innerhalb des Betriebes hat der Betriebsratsvorsitzende das Hausrecht.

III. Aufgaben der Betriebsvertretungen.

Es besteht für den Betriebsrat kein Mitwirkungsrecht nach § 66 Ziff. 9 BRG an der Verwaltung solcher Pensionskassen, die nur für eine Gruppe von Arbeitnehmern bestehen (RAG 1930, 269). Für derartige Pensionskassen hat der zuständige Gruppenrat das Mitwirkungsrecht (RAG 1931, 89). Der in § 77 bezeichnete Betriebsrat ist derjenige, in dessen Amtsbereich der Unfall sich ereignet hat (RAG 1930, 384).

Der Arbeiterrat ist berechtigt, durch Anschlag die Belegschaftsmitglieder darauf hinzuweisen, daß sie sich kraft Tarifvertrages zwei Tage vorher bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten melden müssen, wenn sie am

1. Mai feiern wollen. Die Betriebsleitung ist nicht befugt, einen dahingehenden Anschlag wieder zu entfernen (LAG Dortmund vom 19. August 1930).

Eine Betriebsvereinbarung nach § 78 Ziff. 2 BRG ist nur zulässig, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, es sei denn, daß der Tarifvertrag nur eine nach einer besonderen Ausgestaltung für die einzelnen Betriebe bedürftige Rahmenvorschrift enthält. Es ist zulässig, die Herabsetzung der Akkordsätze durch eine Betriebsvereinbarung zu regeln (RAG 1930, 175). Wird die Betriebsvereinbarung unter Einhaltung der für die Einzelarbeitsverträge geltenden Kündigungsfrist gekündigt, so liegt hierin in der Regel auch die Kündigung der Einzelarbeitsverträge (RAG 1930, 302).

Der Verweis ist eine unter § 80 Abs. 2 BRG fallende Strafe. Die Bestimmung des § 80 Abs. 2 gilt auch für nicht der Gewerbeordnung unterstellte Betriebe (zum Beispiel der Reichsbahn) mit obligatorischer oder fakultativer Arbeitsordnung. Die Betriebsvertretung hat auch bei einer Straffestsetzung mitzuwirken, die auf Grund einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Dienstanweisung erfolgt (RAG 1930, 96). Es ist mit § 80 Abs. 2 BRG nicht vereinbar, wenn die Betriebsvertretung sich im voraus damit einverstanden erklärt, daß Fehlschichten durch Abzug eines bestimmten Teiles des Schichtlohnes bestraft werden und dann im Einzelfalle die Straffestsetzung durch den Arbeitgeber ohne nochmalige Mitwirkung der Betriebsvertretung erfolgt (RAG 1930, 302).

Auf Arbeitsverträge, die ohne Kündigung durch Zeitablauf endigen, findet der Kündigungsschutz der §§ 84 ff. BRG keine Anwendung. Anders, wenn der befristete Arbeitsvertrag nur dann endigen soll, wenn er vorher gekündigt wird, was auch stillschweigend vereinbart werden kann (RAG 1930, 51). Im Kündigungseinspruchsverfahren ist das Nachschieben von Entlassungsgründen unzulässig (LAG Chemnitz vom 6. Mai 1930). Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerkriegsbeschädigten kommen demselben neben den Schutzvorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes auch die Kündigungsschutzvorschriften des BRG zugute (LAG Augsburg vom 18. September 1930).

Aus der großen Zahl der Entscheidungen, die sich mit dem Begriff der „unbilligen Härte“ im Sinne des § 84 Ziff. 4 BRG befassen, seien nur einige grundsätzliche hervorgehoben. In einer Kündigung, die wegen Rationalisierung des Betriebes erfolgt, liegt keine unbillige Härte (LAG Berlin vom 17. März 1930). Die Umstände, aus denen das Vorliegen einer unbilligen Härte hergeleitet werden kann, müssen im Augenblick der Entlassung vorliegen (LAG Kassel vom 4. Januar 1931). Der Arbeitgeber hat die Beweislast dafür, daß die Kündigung durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt war (ArbGer. Frankfurt vom 8. Mai 1930). Ein Betriebsratsmitglied, dem mit Zustimmung der Betriebsvertretung gekündigt worden ist, kann gegen die Kündigung nicht mehr Einspruch wegen unbilliger Härte erheben (LAG Frankfurt vom 25. September 1930).

Der Vorsitzende des Arbeiterrates haftet wegen Nichtvorlegung eines Kündigungseinspruches an den Arbeiterrat und die dadurch verursachte Versäumnis der Fristen des § 86 BRG, da in der Regel ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung des gekündigten Arbeitnehmers und der Versäumnis des Arbeiterratsvorsitzenden besteht (RAG in Bensch. Samml. Bd. 9 S. 146).

Die Vorprüfung des Einspruches und die Entscheidung über ihn durch den Arbeiterrat erfolgt nach dessen freiem Ermessen, das einer gerichtlichen

Nachprüfung entzogen ist (LAG Berlin in „Arbeitsgericht“ 1930 S. 543). § 86, Abs. 1 BRG ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB. Infolgedessen haftet der Arbeiterrat für eine unsachliche, vorsätzliche oder fahrlässige Ablehnung des Einspruchs (LAG Harburg-Wilhelmsburg vom 6. Juni 1930).

Die Verständigungsverhandlungen der Betriebsvertretung mit dem Arbeitgeber hat mündlich zu erfolgen (LAG Chemnitz vom 17. Juni 1930). Der Arbeiterrat ist nicht befugt, nachdem er den Einspruch für begründet erklärt hat, im Rahmen der anschließenden Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber ohne den Willen des Arbeitnehmers, dem gekündigt worden ist, einen Vergleich zu schließen.

Die fünfjährige Frist nach § 86 Abs. 1 BRG beginnt erst mit dem auf den vollen Ablauf der Wochenfrist folgenden Tag zu laufen, gleichgültig, wann Verständigungsverhandlungen innerhalb der Wochenfrist im einzelnen stattgefunden haben (LAG Berlin vom 23. Juli 1929). Entgegengesetzt: LAG Düsseldorf vom 14. April 1930: Der Lauf der fünfjährigen Frist beginnt mit dem Scheitern der Verständigungsverhandlungen. Wenn infolge einfacher Weitergabe des unzuständigen Gerichts die Klage beim zuständigen Gericht verspätet eingeht, so ist durch rechtzeitigen Eingang der Einspruchsklage beim unzuständigen Gericht die Frist nicht gewahrt (LAG Düsseldorf vom 13. Oktober 1930).

Erfolgt die Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers, dem gekündigt worden ist, ohne Wissen des Arbeitgebers und bei dessen fortbestehender Absicht zur Lösung des Arbeitsvertrages, so ist hierin keine Fortsetzung des alten Arbeitsverhältnisses oder der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages zu erblicken. Deshalb kann eine solche kurze Beschäftigung nicht so gedeutet werden, daß die einmal ausgesprochene Kündigung unwirksam und das alte Arbeitsverhältnis wieder in Kraft getreten ist (LAG Frankenthal vom 10. Dezember 1930).

Bei der Betriebsratswahl können Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Wahlvorstandes über die Handhabung der Wahlgeschäfte nicht vor Beendigung des Wahlaktes im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (§ 93 BRG) ausgetragen werden (1930, 318).

Der § 95 BRG schließt das Recht des Arbeitgebers zur fristlosen Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes nicht aus, das ohne seine Zustimmung zwecks Besuchs eines Funktionärkursus der Arbeit ferngeblieben ist. Aus keiner Bestimmung des BRG, insbesondere auch nicht aus § 66, ergibt sich für das Betriebsvertretungsmitglied das Recht, zu seiner Fortbildung und zum Besuche etwaiger diesem Zwecke dienenden Kurse seine vertraglichen Pflichten nicht zu erfüllen (RAG 1930, 231).

Der für den Beginn des Betriebsratsamtes und damit des Kündigungsschutzes entscheidende Zeitpunkt ist die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (RAG 1930, 263).

Ein rechtswirksamer Beschluß aus § 96 BRG muß in einer wirklichen Betriebsratsitzung gefaßt werden, insbesondere muß für das Betriebsratsmitglied, das von der Kündigung betroffen wird, ein anderes Betriebsratsmitglied hinzugezogen werden (RAG 1930, 302). Bei der Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Kündigung gegenüber Betriebsvertretungsmitgliedern hat eine allseitige Prüfung der Interessen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers stattzufinden. Dabei sind auch vor dem Dienstantritt liegende und unbekannt gebliebene Tatsachen, insbesondere auch Verfehlungen zu berücksichtigen, die die Eignung des Arbeitnehmers in Frage stellen (RAG 1930, 30). Ist mit der Anordnung eines Arbeitswechsels, zu der der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechtes an sich befugt

ist, eine Lohnminderung verbunden, so bedarf es dazu einer Kündigung seitens des Arbeitgebers, zu der, soweit von dem Direktionsrecht Betriebsvertretungsmitglieder betroffen werden, die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich ist (RAG 1930, 172). Die nachträgliche Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung gegenüber einem ihrer Mitglieder wirkt auf den Zeitpunkt der Kündigung zurück, sofern sie innerhalb der Kündigungsfrist von dem Arbeitsgericht nachgesucht worden ist, andernfalls verliert die Kündigung mit dem Ablauf der Kündigungsfrist ihre rechtliche Bedeutung (RAG 1930, 271). Ein Mitglied der Betriebsvertretung kann nicht über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu der ihm gegenüber erfolgten Kündigung mitstimmen (RG in Bensch. Samml. Bd. 7, S. 423). Ersatzmitglieder genießen nicht den Kündigungsschutz des § 96 BRG (ArbGer. Berlin vom 8. August 1930 in „Arbeitsgericht“, 1930, S. 448). Die vom Vorsitzenden des Betriebsrats in dessen Namen erteilte Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes kann nicht darauf nachgeprüft werden, ob ihr ein ordnungsmäßiger Beschluß des Betriebsrates zugrunde lag (RAG 1930, 358).

Eine Stilllegung muß, um unter § 96, Abs. 2 zu fallen, eine ernstlich gewollte Maßnahme sein (RAG 1930, 101) und eine endgültige Auflösung der zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern bestehenden Betriebs- und Produktionsgemeinschaft bezwecken, die ihre Veranlassung und zugleich auch ihren Ausdruck findet in dem Aufgeben der Weiterverfolgung des bisherigen Betriebszweckes entweder dauernd oder doch für eine ihrer Dauer nach unbestimmte, wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeitspanne. Eine Teilstillegung liegt nur vor, wenn einzelne Betriebszwecke in dieser Weise aufgegeben werden (RAG 1930, 202). Der Begriff der Teilstillegung ist auf eine Arbeitsunterbrechung anwendbar, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt ist, namentlich auf eine saisonmäßige jährlich wiederkehrende Unterbrechung von längerer Dauer. Die Mitglieder der Betriebsvertretung genießen an sich bei Teilstillegungen vor den übrigen Arbeitnehmern keinen Vorzug und können nicht ohne weiteres beanspruchen, in einen anderen Betrieb oder in eine andere Betriebsabteilung übernommen zu werden (RAG 1930, 386).

Unbefugter Aufenthalt in einem abgeschlossenen Raum des Betriebes begründet Diebstahlsverdacht und rechtfertigt unter Umständen die fristlose Entlassung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung aus § 96, Abs. 2 Ziff. 3 (RAG 1930, 100). Liegt ein wichtiger Grund

zur fristlosen Entlassung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung vor, so kann der Arbeitgeber anstatt der fristlosen Entlassung die Kündigung mit der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist aussprechen, ohne daß hierzu die Zustimmung der Betriebsvertretung nötig wäre (LAG Essen vom 24. August 1930). Auch wenn ein Betriebsratsbeschuß aus § 96 ungültig ist, ist eine Weigerung des Betriebsrats, erneut über den Antrag zu beschließen, einer Versagung der Zustimmung gleich zu erachten (RAG in Bensch. Samml. Bd. 10, S. 180).

B. Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz

Das Wahlausschreiben muß nach § 3 Abs. 2 klar und deutlich erkennen lassen, wo Vorschlagslisten einzubringen sind, und es muß an dieser Stelle auch tatsächlich Gelegenheit gegeben sein, zu angemessener Tageszeit Vorschlagslisten anzubringen (RAG in Bensch. Samml. Bd. 10, S. 391). Die Streichung eines Wahlbewerbers ist von dem Beginn des Aushanges der Vorschlagslisten an nicht mehr zulässig (RAG 1930, 283). Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Auslegung oder den Aushang von Vorschlagslisten zu einer Betriebsratswahl und die Aufnahme von Wählern in die Wahllisten noch während des Wahlvorganges bilden Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften (RAG 1930, 278). Fehlt die im § 11 vorgeschriebene „Feststellung“, so fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung des Wirksamwerdens der Wahl und damit für den Amtserwerb des Betriebsrates (LAG Magdeburg in Bensch. Samml. Bd. 7, S. 49). Wenn die Minderheitsgruppe im Betrieb trotz ihrer Teilnahme an der Wahl in der Betriebsvertretung nicht vertreten ist, so begründet das nur Anfechtung, nicht Nichtigkeit der Wahl (RAG 1930, 263). Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist auch bei Vorliegen nur einer Vorschlagsliste erforderlich (LAG Wuppertal vom 24. November 1930). Bei der Wahlanfechtung ist nicht der Wahlvorstand, sondern ausschließlich der aus der Wahl hervorgegangene Betriebsrat der Anfechtungsgegner (RAG vom 27. August 1930, Aktenzeichen: RB 44/30). Hat der Wahlvorstand es unterlassen, der Arbeitnehmergruppe, die keine Vorschlagsliste eingereicht hatte, eine Nachfrist zu setzen und bekanntzugeben, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet, so liegt ein wesentlicher Verstoß im Sinne des § 20 der Wahlordnung vor, der auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist des § 19 von jedem Beteiligten geltend gemacht werden kann (AG Remscheid-Lennep vom 22. April 1930).

Tarifvertrag — Akkord

Auslegung der Akkordbestimmungen im Rahmentarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Die Arbeitgeber sind auf Grund dieses Tarifvertrages berechtigt, falls es zu einer Verständigung über die Änderung bestehender Akkordvereinbarungen nicht kommt, die Änderung einseitig vorzunehmen.

Die vom Arbeitgeber vorgenommene Änderung kann dieser nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist des Arbeitsvertrages — gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der neuen Akkorde an den Arbeiter — in Kraft setzen.

Werden Arbeiter zur fortlaufenden Erledigung von Arbeiten angenommen und mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Akkord vereinbart, so besteht die Akkordvereinbarung neben dem Arbeitsvertrage. Dieser bildet den Rahmen, in den zur Ergänzung die besondere Akkordvereinbarung eingefügt wird. In solchen Fällen bedarf es zur Änderung der Akkordvereinbarung nicht der Kündigung des gesamten Arbeitsvertrages, sondern nur der besonderen, lediglich den Akkord betreffenden Vereinbarung.

Die Firma B. & T. betreibt Waggonbau, Radsatzbau und Weichenbau. Die Arbeiten werden in ihrem Betriebe nur ausnahmsweise in Stundenlohn, in der Regel in Zeittakkord ausgeführt. Die Akkordvereinbarungen werden von Fall zu Fall mit dem einzelnen Arbeiter oder einer Gruppe von Arbeitern, die die Arbeiten auszuführen haben, getroffen. Bei den regelmäßigen Arbeiten liegen die Zeitsätze im allgemeinen fest, nur bei den ausnahmsweise vorkommenden Arbeiten müssen sie noch besonders vereinbart werden. Die für die Akkordberechnung zugrunde zu legenden Stundensätze sind je nach der Leistungsfähigkeit der Arbeiter bemessen; sie liegen im allgemeinen über dem tariflichen Stundenlohn. Die Akkordvereinbarungen betreffen im wesentlichen diese Stundensätze.

Die Kläger waren in dem Betriebe der Beklagten als Arbeiter beschäftigt und gehörten gleichzeitig dem Arbeiterrat an.

Nachdem durch den für verbindlich erklärten sog. Oeynhausener Schiedsspruch vom 26. Mai 1930 für die in dem Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-

Industrieller zusammengeschlossenen Werke ein neuer Rahmentarifvertrag über die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter zustande gekommen war, dessen Inkrafttreten an Stelle des bis dahin geltenden Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 am 1. Juli 1930 bevorstand, wollte die Beklagte auch die Akkordverdienste bei den in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeitern in einem dem neuen Rahmentarifvertrage entsprechenden Maße herabsetzen. Sie gab deshalb am 16. Juni 1930 der Belegschaft durch Anschlag folgendes bekannt:

„Wir kündigen der Belegschaft zu dem ausschließlichen Zweck, eine Regelung der Akkord- und sonstigen übertariflichen Verdienste herbeizuführen, zum 30. Juni 1930. Die vom 1. Juli 1930 ab geltende Neuregelung wird baldmöglichst bekanntgegeben.“

Die vorgesehene Neuregelung legte sie dem Arbeiterrat vor, der nach ihrer Behauptung auch anerkannt hat, daß die Betriebsleitung unbillige Härten und einseitige Bevorzugung vermieden habe und daß der Durchschnittsabzug der übertariflichen Löhne anstatt der im Schiedsspruch vorgesehenen 7,5 vH nur 5 vH betrage.¹⁾ Von der Mehrzahl der Belegschaft wurde die vorgesehene Neuregelung in einer Belegschaftsversammlung, in der sich insbesondere der Kläger Härtel für die Ablehnung einsetzte, abgelehnt. Am Morgen des 1. Juli nahmen nur 30 Leute von der Belegschaft und die Lehrlinge die Arbeit zu den von der Beklagten angegebenen Bedingungen auf. Die Kläger erschienen erst eine halbe Stunde nach der Arbeitszeit im Werk, ohne ihre Kontrollkarte vorher gestochen zu haben. Sie lehnten die Aufnahme der Arbeit zu den von der Beklagten angebotenen Bedingungen ab und entfernten sich wieder, als der Betriebsleiter Verhandlungen ablehnte. Als dann etwa eine halbe Stunde später der Kläger Kaiser als Vorsitzender des Arbeiterrats nochmals das Verlangen auf Abhaltung einer Betriebsversammlung stellte, wurde dies von der Betriebsleitung wiederum abgelehnt und ihm gleichzeitig eröffnet, daß die Arbeiterratsmitglieder entlassen seien, weil sie die Wiederaufnahme der Arbeit abgelehnt hätten.

Die Arbeiterratsmitglieder halten die fristlose Entlassung für ungerechtfertigt und haben daher auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses Klage erhoben. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben nach den Klageanträgen erkannt. Die Revision der Beklagten ist vom Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 16. Mai 1931 (RAG 572/1930) zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe:

Die für die Entscheidung des Rechtsstreits in Betracht kommenden Bestimmungen des Abschnitts IX „Akkordarbeit“ des für das Arbeitsverhältnis der Kläger bei der Beklagten maßgebenden Rahmentarifvertrages hatten in der bis zum 30. Juni 1929 geltenden Fassung des Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 folgenden Wortlaut:

1. Alle Arbeiten, deren Eigenart es gestattet, müssen auf Verlangen der Werksleitung in reinem oder gemischtem Akkord übernommen werden.
2. Die Akkorde — reine wie gemischte — werden zwischen Werksleitung und Arbeitnehmer frei verein-

¹⁾ Hier enthält der Tatbestand des reichsarbeitsgerichtlichen Urteils einen Irrtum. Der Schiedsspruch sah überhaupt keine Herabsetzung der Akkorde vor. Er beseitigte nur die Sicherung bestehender Akkorde, die sogenannte „Severing-Klausel“, wie auch in den Entscheidungsgründen richtig dargelegt ist. Der Arbeiterrat konnte daher das im Tatbestand enthaltene Anerkenntnis gar nicht geben. Zutreffend mag sein, daß die Firma B. & T. anstatt der vom Arbeitgeber-Verband gewollten 7,5 vH Akkordkürzungen nur solche um 5 vH vorzunehmen beabsichtigte.

bart. Bei den Hüttenbetrieben kann auch eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Akkorde sind so anzusetzen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung unter normalen Betriebsverhältnissen 15 vH über den Tariflohn der entsprechenden Gruppe hinaus verdienen muß. Ein bestimmter Mindestverdienst für den einzelnen Arbeiter wird nicht gewährleistet.

Bei noch nicht durchgeregelten Akkorden ist mindestens der entsprechende Tariflohn zu zahlen. Ein Akkord gilt als durchgeregelt, wenn der vorstehend festgelegte Ansatzverdienst anderweit tatsächlich erreicht ist oder wenn nach vorliegenden Unterlagen die Möglichkeit hierfür nachweislich vorliegt.

Jede Änderung von Akkorden ist zu vereinbaren. Mangels einer Einigung kann die Änderung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen. Beabsichtigt ein Werk, die Akkorde allgemein oder für einen größeren Teil der Belegschaft zu ändern, so soll es die gesetzliche Betriebsvertretung vorher hören.

Eine Veränderung durchgeregelter Akkorde kann verlangt werden bei fehlerhafter Berechnung oder bei Änderung der Berechnungsgrundlagen, z. B. technischer, organisatorischer oder Materialänderungen. Eine Herabsetzung geltender Akkorde ist darum nur infolge technischer, organisatorischer oder Material-Verbesserungen zulässig.

3.“

Hiervon weicht der durch den Oeynhausener Schiedsspruch vom 26. Mai 1930 zustande gekommene Rahmentarifvertrag, der mit dem 1. Juli 1930 in Kraft getreten ist, nur dadurch ab, daß der Abs. 5 der Ziff. 2, welcher durch den Schiedsspruch des Reichsministers Severing vom 21. September 1928 dem Rahmentarifvertrage vom 16. Mai 1927 eingefügt worden war, wieder in Wegfall gekommen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat in der von der Beklagten durch Anschlag vom 16. Juni 1930 ausgesprochenen Kündigung eine solche erblickt, wie sie in Ziff. 2 Abs. 4 der vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen vorgesehen ist, indem es angenommen hat, daß die dort vorgesehene Kündigung nicht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführe, sondern lediglich die getroffene Akkordvereinbarung betreffe, dagegen das Bestehen des Arbeitsvertragsverhältnisses nicht berühre. Gegen diese Auslegung sind Einwendungen nicht zu erheben. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren die Kläger zur fortlaufenden Erledigung von Arbeiten angenommen und es wurde mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Akkord vereinbart; die Akkordvereinbarung bestand daher neben dem Dienstvertrage, dieser bildete den Rahmen, in den zur Ergänzung die besondere Akkordvereinbarung eingefügt wurde. In solchem Falle bedarf es zur Änderung der Akkordvereinbarung nicht der Kündigung des gesamten Arbeitsvertragsverhältnisses, sondern nur der innerhalb dieses Arbeitsvertragsverhältnisses bestehenden besonderen, lediglich den Akkord betreffenden Vereinbarung. Daß in diesem Sinne die in der vorbezeichneten Bestimmung des Tarifvertrages vorgesehene Kündigung zu verstehen ist, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen. Es ist auch kein Rechtsbedenken dagegen zu erheben, daß es die von der Beklagten am 16. Juni 1930 ausdrücklich zum Zwecke der Regelung der Akkordverdienste ausgesprochene Kündigung dahin ausgelegt hat, daß damit die Bestimmung des Absatz 4 Satz 2 hat beobachtet werden sollen. Das Landesarbeitsgericht hat aber an-

genommen, daß die Beklagte nicht, wie sie dies für sich in Anspruch nimmt, nach Ablauf der Kündigungsfrist berechtigt gewesen sei, die Akkordpreise einseitig festzusetzen, es erachtet vielmehr auch nach Ablauf der Kündigungsfrist eine Akkordfestsetzung nur im Wege der Vereinbarung für zulässig. Gegen diese Auslegung der Tarifvertragsbestimmung wendet sich die Revision mit Recht.

Zunächst ist dem Landesarbeitsgericht allerdings darin beizutreten, daß durch den Wegfall des auf dem Severingschen Schiedssprache beruhenden Absatz 5 in der Nr. 2 irgendeine Änderung für die hier in Betracht kommende Frage nicht eingetreten ist. Diese Bestimmung schränkte lediglich die Möglichkeiten einer Abänderung der Akkorde insofern ein, als sie nur unter bestimmten Voraussetzungen zuließ. Diese Einschränkung fiel mit dem 1. Juli 1930 fort. Die Bestimmung berührte aber die Frage, in welcher Weise eine Veränderung der Akkordvereinbarung herbeizuführen sei, nicht. Insofern sind die Bestimmungen des alten und des neuen Rahmentarifvertrages die gleichen geblieben. Dem Landesarbeitsgericht ist auch zuzugeben, daß die im Satz 1 des Abs. 4 getroffene Bestimmung „Jede Änderung von Akkorden ist zu vereinbaren“ zunächst gegen die von der Beklagten vertretene Auffassung spricht. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß die im unmittelbaren Anschluß daran im Satz 2 getroffene Regelung in dem Zusammenhang, in dem sie erfolgt ist, einen wirklichen Sinn nur dann erhält, wenn man davon ausgeht, daß mangels einer Einigung die Änderung des Akkordes von der Werksleitung allein vorgenommen werden kann. Anderenfalls ist nicht ersichtlich, in welcher Weise beim Fehlen einer Einigung über die Änderung die anderweitige Festsetzung des Akkordes sollte herbeigeführt werden können. Auch die in Nr. 3 des Abschnittes IX für die weiterverarbeitende Industrie für Streitigkeiten über die Höhe des Akkordpreises getroffene Regelung würde nicht zum Ziele führen; denn auch dort ist im Abs. 2 für die endgültige Festsetzung wiederum auf Ziff. 2 verwiesen. Auf der anderen Seite ist nach Ziff. 1 jeder Arbeiter verpflichtet, auf einseitiges Verlangen der Werksleitung Akkordarbeit zu leisten. Es kann deshalb der Sinn der in Ziff. 2 Abs. 4 getroffenen Regelung nur sein, daß, falls über eine von der Werksleitung gewünschte Änderung des Akkordes eine Einigung mit dem Arbeitnehmer nicht erzielt wird, die Werksleitung auch einseitig berechtigt sein soll, die Änderung vorzunehmen. Daß diese Änderung nur unter Beachtung des Abs. 2 der Ziff. 2 vorgenommen werden darf, bedarf keiner Hervorhebung, und soweit sich in dieser Beziehung noch Differenzen ergeben, kann für die weiterverarbeitende Industrie der in Ziff. 3 vorgesehene Weg eingeschlagen werden, der den Arbeitgeber zu einer höheren Festsetzung zwingt, falls sich herausstellt, daß der von ihm festgesetzte Akkord die Voraussetzung der Ziff. 2 Abs. 2 nicht erfüllt. Dadurch ist der Arbeitnehmer jederzeit in der Lage, die ihm im Tarifvertrage in bezug auf den Akkordverdienst gewährleisteten Rechte zu wahren. Ihm im übrigen die aus der Akkordvereinbarung erwachsenen vertraglichen Rechte zu sichern, dient die im Satz 2 des Abs. 4 enthaltene Bestimmung, daß der Arbeitgeber die Änderung der Akkordsätze nur unter Einhaltung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist vornehmen darf. Das Landesarbeitsgericht geht selbst davon aus, daß die Bestimmung des Abs. 4 Satz 2 bei der Vereinbarung des Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 eingefügt worden sei, weil bis dahin vielfach Änderungen der Akkorde von heute auf morgen vorgenommen worden seien, und

daß es der Zweck der neuen Bestimmung in erster Linie gewesen sei, diese sofortige Änderung im Akkord zu unterbinden. Daraus ergibt sich aber schon, daß bis dahin vielfach die Änderung der Akkorde einseitig vom Arbeitgeber vorgenommen worden war, und es hätte nahegelegen, eine entsprechende Bestimmung in den Tarifvertrag aufzunehmen, wenn der Arbeitgeber diese Befugnis fortan nicht mehr hätte haben sollen. Gerade also daraus, daß man sich damit begnügt hat, die Änderung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist zuzulassen, muß — im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts — gefolgert werden, daß mangels einer Einigung der Arbeitgeber die Änderung sollte vornehmen dürfen. Zu dieser Annahme muß endlich auch die Erwägung führen, daß es mit den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Betriebsführung nicht vereinbar sein würde, wenn infolge der Unmöglichkeit, mit den einzelnen Arbeitern zu einer Einigung über die Änderung der Akkordhöhe zu gelangen, der Fall eintreten könnte, daß Akkordarbeit, auf deren Übernahme durch die Arbeiter der Arbeitgeber nach IX 1 des Tarifvertrages einen Anspruch hat, überhaupt unterbleiben müßte.

Ist hiernach der Revision darin beizupflichten, daß nach Abs. 4 Satz 2 der Arbeitgeber berechtigt ist, mangels einer Einigung über die Akkordänderung diese Änderung selbst vorzunehmen, so folgt daraus noch nicht die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Beklagten im vorliegenden Falle. Wenn es in jener Bestimmung heißt, mangels einer Einigung könne die Änderung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen, so bedeutet das, daß der Arbeitgeber die mangels der Einigung von ihm vorgenommene Änderung der Akkordvereinbarung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist in Kraft setzen kann. Das setzt aber voraus, daß er dem Arbeitnehmer den Inhalt der von ihm beabsichtigten Änderung der Akkordvereinbarung spätestens zu Beginn der Kündigungsfrist im einzelnen bekannt gibt. Im vorliegenden Falle hat die Beklagte nach den getroffenen Feststellungen zwar am 16. Juni 1930 die Kündigung zum Zwecke der Akkordregelung zum 30. Juni ausgesprochen, dagegen die von ihr vorgenommene Änderung der Akkordbedingungen erst am 30. Juni 1930 bekanntgegeben. Das würde ein Inkrafttreten der neuen Akkordbedingungen mit dem 1. Juli 1930 nur zur Folge gehabt haben, wenn die Kündigung vertraglich zum nächstfolgenden Tage zulässig gewesen wäre. War aber die vertragliche Kündigungsfrist, wie im vorliegenden Falle, eine vierzehntägige, so trat die Änderung der Vereinbarung erst 14 Tage, nachdem den einzelnen Arbeitnehmern die geänderten Bedingungen bekanntgemacht worden waren, in Kraft. Wenn die Beklagte deshalb am 1. Juli 1930 von den Klägern Akkordarbeit zu den neuen Bedingungen verlangte, so mutete sie ihnen Arbeit zu Bedingungen zu, unter denen sie zu jener Zeit Arbeit zu leisten noch nicht verpflichtet waren. Ihre am 1. Juli ausgesprochene Weigerung, zu den neuen Bedingungen Arbeit zu leisten, bedeutete in jenem Zeitpunkte keine Verweigerung der vertraglich zu leistenden Arbeit. Die Rechtslage war daher die gleiche, wie sie auch das Landesarbeitsgericht, wenn auch aus anderen Erwägungen heraus, als vorliegend angesehen hat, und es kann die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß in dem Verhalten der Kläger am 1. Juli eine die sofortige Entlassung rechtfertigende beharrliche Arbeitsverweigerung nicht zu erblicken sei, rechtlich nicht beanstandet werden.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen. Die Kosten der Revisionsinstanz sind der Beklagten nach § 97 ZPO auferlegt worden.

Chronik der Wirtschaft · Wirtschaftspolitische Umschau

„Nationale Selbsthilfe“

Die Londoner Ministerkonferenz hat Deutschland keine entscheidende Hilfe bringen können. Das Ergebnis war — wie bekannt — eine Verlängerung des Rediskonts um drei Monate, ein Stillhaltekonsortium, das weitere Kapitalabzüge aus Deutschland verhindern, und ein Sachverständigenausschuß, der die deutsche Lage prüfen soll. Auf der Konferenz entwickelte Reichskanzler Brüning vor den ausländischen Staatsmännern die Idee der Selbsthilfe Deutschlands, welche dann von den schwerindustriellen, nationalen Kreisen gierig aufgenommen und in ihrem Sinne weiter „ausgebaut“ wurde. Das Selbsthilfeprogramm des Reichskanzlers basierte hauptsächlich auf den Devisen- und Kapitalfluchtverordnungen, auf einer scharfen Diskonterhöhung und auf der Notwendigkeit der allergrößten Sparsamkeit des deutschen Volkes. Aus der Idee der Sparsamkeit entwickelte sich dann der Plan der „nationalen“ Selbsthilfe, die Idee der Autarkie, die von den „nationalen“ Männern folgendermaßen formuliert wird: Möglichst weitgehende Absperrung der Einfuhr, dafür aber ein planmäßiger Dumpingexport ins Ausland. Am deutlichsten sprach diesen Gedanken der Präsident des Reichslandbundes, Graf von Kalkreuth, aus, indem er erklärte: „Das Reich muß jede Einfuhr unterbinden, die nicht lebensnotwendig ist. Rücksichten auf Handelsverträge wird das Ausland in dieser Lage nicht fordern können... Die Landwirtschaft ist bereit und in der Lage, die Ernährung des deutschen Volkes durchzuführen.“

Solche Redensarten bedeuten nicht mehr und nicht weniger als eine Eröffnung des Handelskrieges mit der ganzen Welt. Sollte die Landwirtschaft auch wirklich in der Lage sein, das Volk mit Nahrung genügend versorgen zu können, so würde sie es nur zu erhöhten Preisen tun — denn den Landjüngern soll ja die Selbstversorgung Deutschlands gleichzeitig ihre Selbstgesundheit bringen. Außerdem lebt das Volk nicht nur von Brot und Gemüse, es braucht Industrieerzeugnisse. Die Industrie kann sich aber nicht selbst versorgen, sie ist auf ausländische Rohstoffe angewiesen. Diese kurzsichtigen Wirtschaftspolitiker sollen doch nicht glauben, das Ausland werde stillhalten, wenn man den deutschen Markt hermetisch von jeder Einfuhr absperrt, das Ausland wird sich durch Zollerhöhungen gegen den deutschen Schleuderexport zu schützen wissen. Künstliche Hochhaltung der Inlandspreise auf Kosten des Volkskonsums, Verschleuderung der Produkte unter den Selbstkosten auf dem Weltmarkt ist wirtschaftlicher Selbstmord.

Die andere Seite

Der Schwerindustrie reicht der wirtschaftliche Gedanke der „nationalen Selbsthilfe“ nicht aus. Sie meint, daß Reformvorschläge der Wirtschaft nur dann einen Zweck haben können, wenn man erkennt,

„daß die Politik und nicht die Wirtschaft das Schicksal und das Bestimmende ist; es hat gar keinen Sinn, Vorschläge zu machen, wenn sie nicht ausgehen von der Beseitigung des politischen Systems, das Deutschland infolge seiner Mißwirtschaft an den Abgrund gebracht hat.“ (Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 175 vom 29. Juli 1931.)

Der „marxistische Einfluß“ auf die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft muß beseitigt werden. Was die Schwerindustriellen mit dem „marxistischen Einfluß“ meinen, ist klar. In der Hauptsache die Lohnpolitik der Gewerkschaften. Die „hohen“ Löhne haben Deutschland zugrunde gerichtet! Will

man Deutschland retten, dann müssen die Löhne „elastischer“ gestaltet werden. Die schwerindustrielle „Ruhr- und Rhein-Wirtschaftszeitung“ Nr. 31/1931 schreibt:

„Man hat geglaubt, durch staatlichen Zwang für die Arbeitsleistung Fixpreise festsetzen zu können und hat damit die deutsche Gütererzeugung der Beweglichkeit beraubt, sich den Weltmarktbedingungen anzupassen.“

Wenn die Eisenpreise im Inland 60 RM über dem Weltmarktpreis stehen, so sind natürlich die Löhne daran schuld! Die Zeitschrift geht in ihren Forderungen noch weiter. Sie schreibt (Nr. 31, 1931): „Lohn politisch festzusetzen, ist unter allen Umständen ein Unding. Der Arbeitslohn ist genau so gut eine Markterscheinung wie die Kapitalzinsen und die Warenpreise“... Die Arbeiterschaft muß sich bereit erklären, „durch Mehrarbeit unserer Wirtschaft eine neue, rentablere Grundlage zu verleihen. Und wenn Weltverträge geändert werden müssen, um die Völker nicht untergehen zu lassen, so darf in einer Notzeit, wie der heutigen, auch der Tarifvertrag nichts Unantastbares sein“.

Nun wissen wir endlich, welcher Art die Selbsthilfe sein muß und wer die Kosten derselben bestreiten soll. Die „nationale Selbsthilfe“ soll auf Kosten der Arbeiterschaft durchgeführt werden!

Der „Aufruf zur Selbsthilfe“ des Zweckverbandes der Industrie- und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Essen und Münster (siehe Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 342 vom 29. Juli 1931) gibt diese Auffassung unumwunden zu. Es heißt dort, daß der „Sozialismus der Nachkriegszeit zu einer Lähmung der Produktivität der Wirtschaft mit den politischen und sozialen Folgerscheinungen der Gegenwart geführt hat.“ Das deutsche Volk müsse jetzt zu schärfsten Anstrengungen ausholen. Das Gebot der Stunde sei: Abbau der öffentlichen Ausgaben und Wirtschaftsunternehmen; Umbau der Verwaltung durch „Einschränkung des übertriebenen Parlamentarismus“; keine Beitragserhöhung und auch keine öffentlichen Zuschüsse für die sozialen Einrichtungen. Das Wichtigste aber sei Senkung der Gesteuerungskosten, worunter folgendes verstanden wird: „Da Steuern, soziale Lasten und Zinsen schwerer denn je auf der Gütererzeugung lasten, muß der Arbeitskostenanteil an der Gütererzeugung sowohl nach der Seite der Arbeitszeit als nach der Seite der Lohnhöhe beweglicher gestaltet, das heißt aus der politischen Bindung herausgenommen und wieder auf das Marktbedürfnis eingestellt werden.“

So sieht die „andere Seite“ der nationalen Selbsthilfe aus.

Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie

Am 29. Juli d. J. trat das Präsidium und Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden Frowein zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um die gegenwärtige kredit-, finanz- und währungspolitische Lage Deutschlands zu besprechen. Dr. Silberberg und Geheimrat Kastl berichteten über die Währungs- und Kreditlage in den letzten sechs Wochen, die Kreditgarantieaktion der Wirtschaft, die Selbsthilfenotmaßnahmen der Wirtschaft, die Notverordnungen der Reichsregierung und über die Tätigkeit des Reichsverbandes. Es wurde scharfe Kritik an der Finanz-

gebarung und Kreditpolitik der letzten Jahre geübt. Dr. Silverberg stellte die Forderung auf, daß in der allernächsten Zeit die von der Industrie schon seit langem verlangten Maßnahmen zur Konsolidierung der kurzfristigen Verschuldung der Länder, besonders der Gemeinden, und zur Sicherung sparsamster Wirtschaftsführung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden sollen. Es wurde scharf Stellung genommen gegen die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen und gleichzeitig die Forderung gestellt, daß die Reichsregierung sobald wie möglich diese Verordnung außer Kraft setzt. Professor Flechthelm sprach über die Aktienrechtsreform, ohne Stellung zu nehmen zu dem Plan der Herbeiführung einer Aktienrechtsreform durch Notverordnung, was von der Deutschen Bergwerks-Zeitung (Nr. 177 vom 31. Juli 1931) als großes Manko empfunden wird. Frowein berichtete über die Stellungnahme des Reichsverbandes zu der Gestaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der jetzigen Situation. Er stützte sich bei seinen Ausführungen auf einen Beschluß des Präsidiums vom 15. und 16. Juli, wonach jede Verschärfung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unterbleiben müsse. Dieser Beschluß wendet sich gegen jede Fakturierung in Goldmark oder in Auslandswährung im Geschäftsverkehr.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat sich lediglich mit der jetzigen Wirtschaftssituation befaßt, ohne auf Fragen der zukünftigen Wirtschaftspolitik einzugehen. Man hat auch — vorsichtshalber — noch keine Stellung genommen zu den Plänen der „nationalen Selbsthilfe“ und auch keinerlei Richtlinien erlassen, wie sich die künftige Produktions- und Absatzpolitik (besonders die Kartellpolitik) gestalten soll.

Gründung der Akzept- und Garantiebank

Um den normalen Zahlungsverkehr durchführen und Voraussetzungen für ein reibungsloses Weiterarbeiten der Wirtschaft schaffen zu können, haben die Regierung und die Reichsbank beschlossen, im Einvernehmen mit den Privatbanken eine Akzept- und Garantiebank zu gründen. Die Aufgaben der neuen Bank sind verschiedenartiger Natur. Sie soll Wechsel, die sonst nicht reichsbankfähig wären, durch ihr Giro dazu machen, so daß sie in Wirklichkeit — wie die Frankfurter Zeitung schreibt — einen Puffer zwischen der Bankwelt und der Reichsbank bildet, die den ausgesprochenen Wunsch hat, sich auf jede Weise vor Verlusten zu sichern. Das Allerwichtigste dabei ist, daß das Giro bzw. das Akzept der neuen Bank dazu dienen soll, den Privatdiskontverkehr in seiner alten Form stillgelegt wurde. Damit hängt es auch zusammen, daß eine Garantie geschaffen wird, die jegliche Hemmungen in dieser Hinsicht soweit als möglich beseitigen soll.

Konzerne und Interessengemeinschaften

Banken und Konzentrationsbewegung

In der industriellen Konzentrationsbewegung der letzten Jahre haben die Banken als Führer und Förderer eine bedeutende Rolle gespielt. Besonders ist hierbei Jakob Goldschmidt, der Leiter und erste Mitinhaber der Danatbank, hervorgetreten. Durch seine Wirksamkeit bekamen er und sein Vorstandskollege Dr. A. Strube bei 21 Industrie- und Handelsgesellschaften den Vorsitz im Aufsichtsrat, und bei 30 weiteren Gesellschaften wählte man sie zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Johann Friedrich Schröder, der Führer der gleich der Danatbank verkrachten Schröder-Bank, suchte Jakob Goldschmidt nachzuahmen. Sein Erfolg in der Konzentrationsbewegung ist dadurch gekennzeichnet, daß er in 21 Gesellschaften den Vorsitz und in acht Gesellschaften den

Das Reich und die öffentlichen Banken haben den größten Teil der Garantie übernommen, indem sie den Hauptteil des Garantiekapitals der neuen Bank zeichnen. Von den 200 Millionen Gründungskapital übernimmt das Reich 80 Millionen = 40 vH. Die Gründungsbanken: Bank für deutsche Industrieobligationen, Berliner Handelsgesellschaft, Commerz- und Privatbank AG, Deutsche Bank- und Disconto-Gesellschaft, Deutsche Golddiskontbank, Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank AG, Dresdner Bank, Mendelssohn & Co., Preußische Staatsbank (Seehandlung) und die Reichskredit-Gesellschaft AG beteiligen sich zwischen 4 und 20 Millionen RM. Das Kapital ist in Aktien zum Nominalwert von 10 000 RM eingeteilt. Vom Reingewinn sollen 5 vH dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt und 4 vH Dividende an die Aktionäre verteilt werden. Der Restbetrag soll nach Zahlung der Tantiemen — gemäß Beschluß der Generalversammlung — für besondere Rücklagen und zu weiterer Gewinnausschüttung verwendet werden.

Um auch Provinzbanken und Provinzbankfirmen Kreditmöglichkeiten bei der neuen Bank zu geben, kann außer den Mitgliedsbanken auch jede andere Bank von ihrem Akzept direkten Gebrauch machen. Die Anlage von Depositen wird der neuen Bank wahrscheinlich verboten werden. Die Dauer der Bank ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt. Die folgenden Namen der 15 Aufsichtsratsmitglieder spiegeln deutlich die kapitalistische Struktur der neugegründeten Bank wider: Reichsminister a. D. Dernburg,

Direktor Bieber, Berliner Handels-Gesellschaft, Direktor Dr. Bötzkes, Bank für Deutsche Industrieobligationen, Kommerzienrat Dr. Frank, Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Geh. Legationsrat Dr. Frisch, Dresdner Bank, Präsident Klepper, Preuß. Zentralgenossenschaftskasse, Direktor Lipp, Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, Generalkonsul Dr. Paul Kempner, Mendelssohn & Co., Ministerialdirigent Geh. Regierungsrat Norden, Reichsfinanzminister, Ministerialdirektor Dr. Reichardt, Reichswirtschaftsministerium, Direktor Friedrich Reinhart, Commerz- und Privatbank, Direktor Ritscher, Reichskreditgesellschaft, Direktor Schlesinger, Deutsche Verkehrskreditbank, Staatsfinanzrat Köbner, Preußische Staatsbank (Seehandlung), Direktor Ehrhardt, Golddiskontbank.

In die Direktion wurden berufen, vorbehaltlich einer Ergänzung, Herr Direktor Julian Leick und Herr von Heydebrand.

stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führt. Als größte deutsche Bank hat die DD-Bank ebenfalls mit Erfolg die Konzentrationsbewegung gefördert. Vier ihrer Vorstandsmitglieder sind bei 48 Industrie- und Handelsgesellschaften Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende im Aufsichtsrat.

Die Zahlungsschwierigkeiten der Banken sind zu einem großen Teil durch die übermäßige Beteiligung in der Industrie entstanden. Die Banken haben nicht nur Kredite zum Zwecke der Konzentration an die Industrie gegeben, sie haben auch in vielen Fällen Aktien erworben, um sich für längere Zeit an Industrieunternehmen zu beteiligen. Es ist darum nicht unberechtigt, wenn die Schröder-Bank, die diese Entwicklung ziemlich weit getrieben hat, als Industriekonzern bezeichnet worden ist. Durch die Hochkonjunktur wurde

die Gefahr verdeckt, die hiermit für die Banken entstanden. Diese beschränkten sich nicht mehr darauf, überschüssiges Kapital zu sammeln und an die Stellen des Bedarfs zu leiten, wie es ihre eigentliche Aufgabe ist, sondern wurden selbst Beteiligte in der Industrie in der Hoffnung, daß die Konjunktur nicht stark rückläufig würde und die Kreditgeber ihre Einlagen nicht so bald wieder abheben würden. Durch diese Rechnung zogen die politischen Ruhestörer einen dicken Strich, indem sie das Ausland mißtrauisch machten und zur Zurückziehung der Kredite veranlaßten. Nun offenbarten sich die Fehler der Bankführer: sie hatten, als sie keine langfristigen Anleihen in genügender Höhe mehr hereinbekamen, kurzfristige Kredite angelegt. Die Kredite der Banken an die Industrie sind „eingefroren“, sie sind zu einem Teil durch die Mißwirtschaft einiger Konzerne verloren, und die von den Banken auf eigene Rechnung erworbenen Industrieaktien sind durch den Kurssturz mächtig in ihrem Wert gefallen. Mit diesen Folgen der Fehldispositionen der Bankfürsten und Industriekapitäne ist in der deutschen Kreditwirtschaft ein Loch entstanden, das jetzt mit öffentlichen Mitteln gestopft werden soll.

Bei der Stützung der Danatbank wird der Eindruck erweckt, als ob die Industriekonzerne ihren Geldgeber selbst stützen wollen. Nachdem das Reich zunächst die Ausfallbürgschaft für alle Verpflichtungen der Danatbank übernommen hatte, übernehmen die I. G. Farbenindustrie, Krupp, die Vereinigten Stahlwerke und andere Konzerne 35 Mill. RM des 60 Mill. RM betragenden Aktienkapitals der Danatbank zu einem Kurs von 125 vH. Der Kaufpreis der erworbenen Aktien der illiquiden Bank in Höhe von 43 Mill. RM wird vom Reich vorgeschossen, so daß auch weiter die Stützung mit öffentlichen Mitteln erfolgt. Demgegenüber üben die Industriekonzerne durch ihre Aktienmehrheit die Herrschaft aus und können außerdem noch den Zinssatz für das Reichsdarlehen bestimmen, denn dieser ist gleich der Dividende der Danatbank.

Nach dem Versagen der Privatkapitalisten kann die öffentliche Kontrolle der Kreditpolitik, die, wie die Konzentrationsbewegung der letzten Jahre lehrt, auf die Industriepolitik großen Einfluß ausübt, nicht energisch genug gefordert werden. Die dauernde gemeinwirtschaftliche Führung der Banken muß mit der gegenwärtigen umfangreichen Kredithilfe durch die öffentliche Hand eingesetzt werden. Es ist eine Verhöhnung des deutschen Volkes, wenn die „Berliner Börsenzeitung“ anlässlich der Übernahme von 300 Mill. RM neuer Aktien der Dresdner Bank durch das Reich schreibt, „daß eine Stärkung der öffentlichen Einflüsse auf private Unternehmungen sich auf die Dauer bisher noch nie wirtschaftsfördernd erwiesen hat“. Deshalb müsse das Privatkapital die Aktien nach einer Besserung der Wirtschaftslage übernehmen, meint die Unternehmerzeitung. In einer Zeit, in der die Unterstützungen für die Armen auf das Unerträgliche gekürzt werden, sollen die Verluste der Unternehmer sozialisiert werden. Dafür ist die öffentliche Hand nach der Meinung der Unternehmer reif. Die Vorteile wollen die Unternehmer für sich reservieren. Auf diese Einstellung gibt es nur eine Antwort: Gemeinwirtschaftliche Kontrolle aller großen Kreditinstitute und Konzerne.

Zusammenarbeit Siemens-Metallgesellschaft

Die Siemens-Schuckert AG und die Metallgesellschaft haben als gemeinsames Unternehmen die Siemens-Lurgi-Cottrol-Elektrofilter-GmbH gegründet, die die Forschung und Patentverwaltung für Elektrofilter übernehmen soll. Schon seit mehreren Jahren besteht zwischen den beiden Gründungsgesellschaften auf diesem Gebiete ein Patentaustausch. Das jetzige Zusammengehen schafft die Grundlage für eine geschlossene

Forschungsarbeit, eine rationelle Produktion und eine gemeinsame Verwertung der Patente im Auslande. Für Deutschland wird das ausschließliche Recht zum Bau und Vertrieb der Elektrofilteranlagen an die Lurgo-Apparatebau-GmbH, Frankfurt, übertragen, die von der Metallgesellschaft beherrscht wird. Um die Gemeinschaft zu festigen, tritt Dr. v. Siemens in den Aufsichtsrat der Metallgesellschaft ein, und Dr. Merton von der Metallgesellschaft wird Mitglied im Aufsichtsrat der Siemens-Schuckert AG.

Neue Stimmrechtsaktien beim RWE

Bei der Finanznot der rheinisch-westfälischen Gemeinden ist zu befürchten, daß diese ihren Besitz an RWE-Aktien zu einem Teil veräußern. An einer Schwächung des kommunalen Aktienbesitzes sind die privaten Aktionäre zur Zeit nicht interessiert, da sie keine Mittel haben, um ihren Einfluß entsprechend zu verstärken. Sie müßten im Gegenteil mit dem Eindringen finanzkräftiger ausländischer Gruppen rechnen, das sie im eigenen Interesse verhindern wollen. Aus diesem Grunde wird die Gesellschaft 150 000 neue Stimmrechtsaktien im Nennwerte von 20 RM schaffen, die von den Kommunen übernommen werden sollen. Durch diese Kapitalserhöhung wird die Zahl der Stimmrechtsaktien auf 520 000 erhöht und die jetzige Stimmenmehrheit gesichert. Der tatsächliche Einfluß der Kommunen dürfte hierdurch nicht erhöht werden, denn die große Zahl der beteiligten Gemeinden und die nicht immer einheitlichen Interessen hindern oft eine geschlossene Stellungnahme gegen die private Gruppe.

Gründung eines schweizerischen Uhrentrusts

In der Schweiz bestehen zwischen den Uhrenfabriken Preis- und Lieferungskonventionen, die nicht zur vollen Zufriedenheit der Uhrenfabriken führten. Auch in Deutschland ist man bekanntlich mit den kartellmäßigen Vereinbarungen nicht zu dem gewünschten Erfolg gekommen. Die Fusion der großen Fabriken ist immer wieder als das erstrebenswerte Ziel hervorgehoben worden. Mit Unterstützung der Regierung und einiger Banken soll jetzt eine Verschmelzung in der Schweiz durchgeführt werden. Unter der Firma „Allgemeine schweizerische Uhrenindustrie AG“ soll mit dem Sitz in Neuenburg eine Aktiengesellschaft gegründet werden, deren Kapital 10 Mill. Schweizer Franken betragen soll. Nach den vorliegenden Mitteilungen will der schweizerische Bund für die Transaktion 10 bis 15 Mill. Schweizer Franken zur Verfügung stellen, die zum Teil als zinsloses Darlehen und zum Teil als Zuschuß gegeben werden sollen. Die mit diesen Mitteln gegründete Dachgesellschaft soll die bisher selbständigen Fabriken aufkaufen. Die Besitzer werden Aktien, Obligationen oder Bargeld erhalten. Durch die Kontrolle der Produktion und die Regulierung des Exportes soll die Lage der Uhrenindustrie gebessert werden. In dem Verwaltungsrat wird neben der Industrie und den Banken der schweizerische Bund vertreten sein. Die geplante Fusion sollte für die deutsche Uhrenindustrie eine Mahnung sein, die persönlichen Unternehmerinteressen, die bisher eine planmäßige Zusammenfassung verhinderten, zu überwinden.

Die tschechische Automobil-Fusion

Bei der Fusion der drei größten tschechoslowakischen Automobilfabriken, über die wir in Nr. 13 der „B.-Z.“ berichteten, haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als die Tatraerwerke des Ringhoffer-Konzerns sich vorläufig nicht an dem Zusammenschluß beteiligen. Die beiden anderen Fabriken, die Skodawerke und die Pragawerke der Tschechisch-Mährischen Kolben-Danek AG wollen nunmehr allein die Vereinigung durchführen und eine gemeinsame Gesellschaft gründen, die die Anlagen der beiden Unternehmungen pachten und die Pro-

duktion und den Vertrieb der Praga- und Skoda-Automobile übernehmen soll. Auch ohne die Tatrawerke wird der Zusammenschluß für die tschechoslowakische Automobilindustrie von großer Bedeutung sein. Im letzten Jahre produzierten die Skodawerke 5500 und die Pragawerke 5350 Wagen. Die Leistungsfähigkeit beider Werke ist bedeutend höher.

Kartelle und Syndikate

Verstärkte Bleirestriktion

Die Einschränkung der Bleiproduktion um 15 vH ab April 1931 hat den gewünschten Einfluß auf die Preise und Vorratsbildung nicht ausgeübt, so daß die Werke der wichtigsten bleierzeugenden Länder, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, sich veranlaßt sahen, eine weitere Einschränkung der Erzeugung um 5 vH zu beschließen. Seitens der Vereinigten Staaten ist schon längere Zeit eine Angleichung der Produktion an den inländischen Verbrauch vorgenommen worden. Im April dieses Jahres betrug die Erzeugung in den Vereinigten Staaten nur 32 200 Tonnen gegen 52 300 Tonnen im Monatsdurchschnitt 1929. Demgegenüber hatten die drei großen Erzeugungsländer Mexiko, Australien und

Kanada ihre Produktion bis April 1931 nicht herabgesetzt. Mit der jetzt vorgesehenen Einschränkung von insgesamt 20 vH hoffen die Unternehmer, die gewaltigen Vorräte langsam abzubauen.

Verlängerung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft

Die Gegensätze in der Internationalen Rohstahlgemeinschaft bestehen unverändert fort. Man begnügt sich mit einer Produktionseinschränkung, die für die Marktgestaltung völlig unbedeutend ist. Seit Ende Mai 1930 sind die Weltmarktpreise für Stabeisen weiter von 85,45 auf 67,86 RM je Tonne gesunken. Für die deutschen Hüttenwerke, die Stabeisen auf dem Inlandsmarkt mit 128 RM verkaufen, besteht ein dringendes Bedürfnis für eine Erneuerung des Stahlpaktes, weil sie selbst bei einer beträchtlichen Erhöhung der Preise keine Aussicht auf eine ertragreiche Ausfuhr haben, während die belgischen Werke trotz ihrer niedrigen Inlandspreise von 72,36 RM es nicht sehr eilig mit einer internationalen Verständigung haben. Zunächst ist die Entscheidung über die endgültige Gestaltung der Rohstahlgemeinschaft durch eine vorläufige Verlängerung bis Ende September aufgeschoben worden.

Erträge von Aktiengesellschaften der eisen- und metallherstellenden Industrie der letzten zwei Geschäftsjahre (Werte in 1000 RM.)

Gesellschaft	Geschäftsjahr	Kapitalien			Erträge des letzten Geschäftsjahres			Erträge des vorhergeh. Geschäftsjahres		
		Aktienkapital RM.	Reserven u. Rücklagen RM.	Schuldverschreibungen, Anleihen, Hypotheken	Abschreibungen RM.	Reingewinn + Verlust ohne Vortrag RM.	Dividenden in vH des Akt.-Kapit.	Abschreibungen RM.	Reingewinn + Verlust ohne Vortrag RM.	Dividenden in vH des Akt.-Kapit.
Stolberger Zinkhütten, Aachen	30	14 300	1 430,0	4 843,3	1 093,9	- 1 378,4	-	936,4	- 6,9	-
Stahlwerk Augustfehn	30	300	60,0	-	15,5	+ 20,5	8	14,6	+ 42,4	10
Hirsch, Kupf.-u. Messingw., Berlin	30	12 000	1 200,0	12 437,3	710,9	+ 895,4	7	732,2	+ 880,0	7
Hüttenwerk Kayser & Co., Berlin	30	4 200	315,0	-	341,8	+ 292,8	6	313,6	+ 576,6	9
Schles. Bergw. u. Hütt. AG, Beuthen	30	16 667	1 700,0	-	1 200,0	+ 1 295,2	8	1 500,0	+ 2 524,6	10
Kammerich-Werke, Brackwede	30	2 500	564,2	-	485,2	+ 68,5	18	331,2	+ 74,5	18
Metallw. Unterweser, Nordenham	30	3 000	300,0	137,8	305,1	-	-	500,0	+ 345,0	8
Norddeutsche Hütte, Nordenham	30	9 000	1 800,0	-	600,0	- 227,2	-	830,5	- 13,1	-
Gußstahlwerk Döhlen	29/30	8 800	894,6	12 598,9	1 376,2	- 2 381,4	-	598,9	+ 2 623,1	-
AG Charlottenhütte, Düsseldorf	30	20 483	20 000,0	17 369,5	-	+ 1 520,6	7	-	+ 1 859,4	14
Phönix, Düsseldorf	30/31	205 000	30 000,0	34 136,0	-	+ 8 468,9	4,5	-	+ 13 659,6	6,5
Mannesmannröhren, Düsseldorf	30	185 264	12 786,7	2 094,9	9 143,7	+ 11 078,9	6	9 687,7	+ 12 951,7	7
Verein. Stahlwerke, Düsseldorf	29/30	800 000	80 000,0	650 077,0	80 753,0	+ 31 284,0	4	83524,0	+ 48 326,5	6
Einsaler Walzwerke, Einsal	30	210	33,0	-	11,9	+ 2,4	-	12,7	+ 3,1	-
Mansfeld, Eisleben	30	37 500	6 375,0	11 488,1	4 211,0	- 2 302,5	-	8 061,3	+ 32,4	-
D. Gold- u. Silbersch.-A., Frkf. a. M.	29/30	35 600	11 137,4	2 597,4	1 998,5	+ 3 778,2	10	1 730,4	+ 3 393,9	10
Metallgesellschaft, Frankfurt a. M.	29/30	70 860	15 010,0	14 610,7	2 039,5	+ 3 603,1	5	1 950,0	+ 5 642,5	8
Thyssen-Rhein Stahl, Frankf. a. M.	29/30	8 000	2 000,0	-	275,8	- 181,7	-	139,9	+ 212,2	5
Ver. Oberschl. Hüttenw., Gleiwitz	29/30	30 000	3 000,0	1 927,7	3 084,4	+ 4 590,1	-	4 666,3	+ 284,5	-
Erfurtw., Grevenbroich	30	10 000	2 200,0	12,0	833,9	+ 594,3	6	931,6	+ 960,1	8
Gußstahlw. Wittmann Hagen-Hasp	30	3 000	275,3	1 000,0	112,0	+ 140,2	-	252,0	+ 278,4	-
Zinkind. vorm. W. Grillo, Hamborn	30	4 000	400,0	-	303,5	+ 0,6	-	265,3	+ 1,9	-
Ilse der Hütte, Ilse	30	64 500	8 662,6	40 588,8	3 026,5	+ 20,9	-	3 211,1	+ 3 846,8	6
Ver. Stahlw. v. d. Zypen, Köln	30/31	22 200	2 500,0	-	-	+ 979,2	6	-	+ 1 639,5	10
Deutsche Edeltahlwerke, Krefeld	29/30	30 000	-	16 502,7	951,5	- 189,1	-	1 866,8	- 2 430,5	-
Ver. Aluminium-Werke, Lautawerk	30	24 000	12 400,0	12,3	2 010,5	+ 2 294,3	-	2 094,0	+ 3 458,1	9
Westf. Kupf.-Mess.-W., Lüdenschd.	30	3 206	320,0	-	114,1	+ 0,9	-	246,0	+ 1,6	-
Stahlwerk Mannheim	30	1 120	75,0	37,0	-	+ 55,4	5	-	+ 89,4	7
Honsel-Werke, Meschede	30	625	130,1	29,7	85,5	+ 37,8	6	85,1	+ 48,9	8
Rasselsteiner Eisenw. G., Neuwied	30	9 000	45,0	-	852,9	- 899,5	-	891,0	+ 426,5	4
Mitteld. Stahlwerke, Riesa	29/30	50 000	5 000,0	25 000,0	3 965,7	+ 3 114,1	6	3 784,9	+ 4 117,8	8
Maximilianshütte, Rosenberg	30	22 500	11 955,7	18 900,0	1 498,2	+ 682,1	3,5	3 418,3	+ 1 567,6	7
Verein. D. Nickel-Werke, Schwerte	29/30	10 850	2 585,0	-	721,6	+ 1 302,9	10	741,6	+ 1 516,8	12
Trierer Walzwerk, Trier	29/30	2 000	700,0	265,4	205,6	- 13,9	-	203,8	+ 32,8	-
Nathan Straub, Hüttenw., Ulm	30	300	134,2	-	10,9	+ 3,8	-	10,4	+ 3,2	-
Edeltahlw. Röchling, Völklingen	30	2 000	5 020,0	24 260,0	2 098,3	+ 1 078,2	10	1 542,1	+ 2 430,0	15
Röchlingsche Eis.-u. Stahlw.	30	10 000	41 600,0	115 538,3	8 913,2	+ 6 446,1	10	7 053,1	+ 13 921,7	15
Stahlw. Brüninghaus, Werdohl	30	3 750	404,0	3,4	252,3	-	22/3	270,7	-	4
Buderussche Eisenwerke, Wetzlar	30	26 300	3 655,0	1 354,8	1 550,7	+ 780,4	4	1 491,6	+ 1 213,1	5
Stahlw. Röchling-Buderus, Wetzlar	30	3 000	2 000,9	372,3	445,8	+ 11,0	-	440,5	+ 94,9	-
Ruhrstahl Witten	29/30	36 000	3 595,0	19 968,0	1 117,0	+ 280,0	-	-	-	-

¹ Nur auf Vorzugsaktien. ² Einschließlich Vortrag. ³ Nur Halbjahr vom 1. Juni bis 31. Dezember 1930. ⁴ Der Verlust ist entstanden durch eine Korrektur des Schuldkontos, auf das 1 273 000 RM gutgeschrieben wurden. ⁵ Zwischenjahr vom 1. April bis 30. September 1930. ⁶ Werte in französischen Franken.

Engelbert Graf, Die Industrialisierung der Sowjetunion. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1931. Schriftenreihe: Sozialistische Zeitfragen. (Preis 40 Pf.)

„Die Sowjetunion ist weder ein kommunistisches Paradies im Rahmen eines proletarischen Idealstaates, noch eine Hölle, in der eine Schar bolschewistischer Teufel ein geknetetes Millionenvolk in ein Chaos von Not und Martern treibt.“ (Seite 4.) Das ist die Grundeinstellung Grafts zur Sowjetunion und in diesem Sinne untersucht er auch das augenblicklich wichtigste Problem der bolschewistischen Wirtschaftspolitik: das Industrialisierungsproblem, den Fünfjahresplan.

Graf stellt zwar fest, daß die „amerikanische“ Durchführung des Fünfjahresplans nicht als eine Verwirklichung der bolschewistischen oder leninistischen Wirtschaftstheorie aufgefaßt werden darf, meint aber, daß „unter der politischen Leitung der Bolschewiki in Rußland ein wirtschaftliches System erwachsen ist, daß seine erste Feuerprobe bestanden hat.“ (Seite 8.) Der Fünfjahresplan ist heute — nach Grafts Ausführung — „keine Utopie und kein Propagandamittel mehr, er ist eine Wirklichkeit, mit der Rußland rechnen kann und die Welt rechnen muß.“

Natürlich verkennt auch Graf nicht die zahlreichen Hemmungen, Reibungen und Fehlberechnungen, die bei der Durchführung des Programms auftreten können und werden. Der unsicherste Faktor ist der „Mensch“. Das russische Volk muß — trotz fortschreitender Industrialisierung — sehr darben und das absolute Gelingen des Fünfjahresplans hängt hauptsächlich von „der Leistungsfähigkeit und von der Leidensfähigkeit des russischen Volkes“ ab. (Seite 27.)

Im Schlußkapitel seines interessanten Büchleins untersucht Graf die Frage, welche Wirkung der Erfolg des Fünfjahresplans auf das Ausland haben wird. Er meint, daß eine sachliche, unvoreingenommene Einstellung der deutschen Arbeiterschaft zu Rußland und zu seiner wirtschaftlichen Umstellung „— unbeschadet aller Kritik an den terroristischen Gewaltmethoden ihrer bolschewistischen Machthaber —“ ein dringendes Erfordernis sei. Die Frage, ob mit den Fortschritten der Industrialisierung und der Proletarisierung die politische Struktur des Staates sich wandeln, ob die bolschewistische Diktatur sich halten wird, oder ob sie einer demokratischen Regierungsform Platz machen und wann ein politischer Systemwechsel überhaupt eintreten wird, läßt Graf offen. Seine Meinung ist, daß die in Rußland herrschende Diktatur mit Gewalt und Terror wenigstens für die Gegenwart den historischen Bedingungen in der Sowjetunion entspricht. (Er stützt sich hierbei auf Ausführungen Otto Bauers und des englischen Sozialisten B. Russell.)

Es ist ungemein schwierig, auf so beschränktem Raum das Industrialisierungsproblem Sowjetrußlands erschöpfend darzustellen. Graf bemühte sich und es gelang ihm auch, kurz und klar die wesentlichsten Fragen, wie: was will, was soll der Fünfjahresplan und welche Wirkung er auf das Ausland ausüben wird, zu beantworten. Leider faßt Graf das Problem mehr von der technisch-industriellen Seite auf und geht wenig auf den sozialistischen Kern des Fünfjahresplans ein. Es ist unbedingt richtig, wenn Graf den Fünfjahresplan als einen Versuch darstellt, „ein Riesenreich in ein einziges Riesenunternehmen zu verwandeln, Staat und Wirtschaft völlig zu identifizieren.“ (Seite 9.) Was hat dieses aber mit dem Kommunismus im Sinne Lenins zu tun? Rußland wird à tempo industrialisiert, das Volk

kann sich aber kaum sattessen. — Auch mit den Ausführungen Grafts über die Diktaturherrschaft in Rußland können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Knebel- und Knüppelherrschaft Stalins mit seiner G.P.U. hat Rußland in das unfreieste Land Europas verwandelt. Diktatur von links oder von rechts — wenn auch nur als Provisorium gedacht — müssen wir als Sozialisten von Grund aus verwerfen.

Die Graftsche Broschüre ist zweifellos sehr interessant und zwingt einen jeden, zu diesem wichtigen Problem Stellung zu nehmen, sei es in positivem oder in negativem Sinne.

F. M.

Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens. Herausgegeben von Dr. L. Heyde. (Verlag Werk und Wirtschaft, Berlin SW 48.)

Mit der Herausgabe der vierten Lieferung (G—K) ist der erste Band des auf acht Lieferungen in zwei Bänden vorgesehenen Werkes vollendet. Die Herausgeber begründen die Erweiterung ihrer Disposition (ursprünglich sechs Lieferungen vorgesehen) damit, daß die vielfachen Zusammenhänge zwischen Gewerkschaften und öffentlichem Leben in vollem Umfange und ihrer Vielseitigkeit erst mit der fortschreitenden Arbeit des Werkes allen Beteiligten klar wurden. Daraus ergab sich ein Anwachsen des Stoffes, der den ursprünglichen Rahmen als zu eng erkennen ließ.

Die vorliegende vierte Lieferung enthält eine Reihe wichtiger Artikel von hervorragenden Sachkennern. Wir greifen heraus: „Historischer Materialismus“ von Ferd. Tönnies, „Indien“ von T. G. Furtwängler, „Industrie und Handelskammern“ von Dr. E. Hamm, „Internationale Arbeitsorganisation“ von Alb. Thomas, „Italien“ von O. Gorni und U. Aillaud. Zum Artikel „Jugendbewegung und Jugendfürsorge“ nehmen eine ganze Reihe von Fachleuten Stellung, und zwar von den verschiedensten weltanschaulichen und politischen Gesichtspunkten aus. Die Artikel „Kartelle und Kartellpolitik“, „Industrialisierung und Gewerkschaften in der UdSSR“, „Das faschistische Gewerkschaftswesen in Italien“ vermitteln eine theoretische Grundlage zu Fragen von aktuellster Bedeutung. Zahlreiche biographische Notizen, darunter ausführliche über Hué, Hitze, Kautzky, Jaurés und Ketteler vervollständigen den Band, der unser erstes gültigstes Urteil über das Werk erneut bestätigt. A. D.

Dr. Franz Neumann: Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts.

In diesem, im Verlag des Deutschen Baugewerksbundes erschienenen Werk gibt Neumann eine systematische Darstellung des Tarifrechts. Die reichsarbeitsgerichtlichen Entscheidungen zu allen Problemen des Tarifrechts werden erörtert, die Fundstellen angegeben. In wenigen, aber präzisen Worten legt Neumann ihren Inhalt dar, gibt seine eigene Meinung und in wichtigen und umstrittenen Fragen auch Literaturlösungen. Ein gut aufgebautes und ausführliches Inhaltsverzeichnis (notwendig, da die Darstellung nicht in der Reihenfolge von Gesetzesparagrafen erfolgen konnte) ermöglicht schnelles Auffinden der gewünschten Materie. Das Buch ist nicht nur den Prozeßvertretern, sondern auch den Tarifpolitikern für ihre Tätigkeit wärmstens zu empfehlen. Wenn Neumann im Vorwort dem Wunsch Ausdruck gibt, das Buch möge neben der täglichen Rechtspraxis auch dem arbeitsrechtlichen Unterricht in den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen gute Dienste leisten, so dürfte dem angesichts der ausgezeichneten Systematik, die er für die Darstellung des Stoffes wählte, Erfüllung werden.

Büh.